

**Hochwasserschutz Aktionsprogramm
Schwäbische Donau**

**Rückhalteprojekt zwischen Iller- und Lechmündung
Raumordnungsverfahren**

Landesplanerische Beurteilung vom 24. März 2023

Rückhalteraum Leipheim

Rückhalteräume Helmeringen, Bischofswörth/Christianswörth,
Neugeschüttwörth, Zankwert

Rückhalteräume Tapfheim und Donauwörth



Geschäftszeichen

RvS-SG24-8277-1/8



Inhalt

A. Gesamtergebnis	3
B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung....	10
C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)	14
D. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung.....	31
E. Raumordnerische Gesamtabwägung:.....	57
F. Abschließende Hinweise.....	59
Übersichtskarte	61



Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde schließt das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Rückhalteraum (RHR) Leipheim, mit den Varianten A und B, mit folgender landesplanerischen Beurteilung ab:

A. Gesamtergebnis

Der Rückhalteraum entspricht in seinen Varianten A und B bei Berücksichtigung der in A. 1 und A. 2 genannten raumbezogenen Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Allgemeine Maßgaben

1.1 Wasserwirtschaft

1.1.1 Es ist sicherzustellen, dass Bau, Betrieb und Einsatz des Flutpolders bei sehr seltenen, großen Hochwasserereignissen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Leipheim und des Zweckverbandes Landeswasserversorgung haben. Dies ist im Rahmen eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen.

1.1.2 Im Vorfeld eines späteren Zulassungsverfahrens sind die Grundwasserstände durch ein Monitoring weiter regelmäßig zu erfassen. Mit dem Fortschreiten der Planung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserstand mit dem dann aktuellen Planungsstand erneut zu überprüfen und zu bewerten.

1.1.3 Es ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche oder Infrastruktureinrichtungen durch aufgestautes Oberflächenwasser oder Veränderungen der Grundwasserstände entstehen. Die Funktionalität der dafür geplanten technischen Maßnahmen ist in einem Zulassungsverfahren anhand geeigneter Modellierungen aufzuzeigen.

1.1.4 Der zusätzliche Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen oder Sedimenten auf Flächen im Falle einer Polderflutung ist zu prüfen und soweit möglich zu verhindern. Im Zuge nachfolgender Verfahren sind die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer zu untersuchen und darzustellen und soweit möglich zu vermeiden und zu kompensieren.

1.1.5 Die durch den RHR Leipheim betroffenen Flusswasserkörper sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren bzgl. der Auswirkungen auf die Einhaltung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu untersuchen.



1.2 Natur und Landschaft

1.2.1 Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume sind vorrangig zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu reduzieren.

1.2.2 Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren qualitativ und quantitativ zu ermitteln sowie die art- und biotopspezifischen Toleranzen diesbezüglich zu bestimmen.

1.2.3 Die Auswirkungen eines Retentionseinstaus sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Dafür sind in den Unterlagen zum nachfolgenden Zulassungsverfahren Angaben zu den Parametern Einstaudauer, Einstautiefe, Fließgeschwindigkeit, Sediment- und Nährstoffeinträge erforderlich, sowohl als absolute Werte als auch als Differenzwerte aus Ausgangs- und Planzustand.

1.2.4 Während eines Retentionseinstaus sind ausreichende Fließbedingungen soweit möglich im Rückhalteraum sicherzustellen sowie große Einstautiefen soweit möglich zu vermeiden, um die art- und biotopspezifischen Toleranzen (insbesondere der Wälder) möglichst einzuhalten.

1.2.5 Deiche sind als Wanderhindernisse für Amphibien in den naturschutzfachlichen Prüfungen ergänzend zu berücksichtigen.

1.2.6 Den Deich kreuzende Fließgewässer sind, außer während eines Retentionseinstaus des Rückhalterumes, durchgängig zu gestalten.

1.2.7 Die Konzeption und Durchführung eines Monitorings der zu schützenden und zu entwickelnden Lebensräume und Arten ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

1.2.8 Zur Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind weitere Maßnahmen wie abweichende Deichtrassen und Rinnenverläufe zu prüfen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen haben in späteren Zulassungsverfahren den notwendigen Detaillierungsgrad aufzuweisen. Die Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, sind qualitativ und quantitativ darzustellen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand aktueller Verbreitungsdaten zu bewerten.

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind durch geeignete Kohärenzmaßnahmen zeitnah auszugleichen, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu sichern.

1.2.9 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) muss in einem späteren Zulassungsverfahren auf Grundlage aktueller und standardisiert erfasster Daten der relevanten Arten erfolgen. Die Abschichtung der Arten (prüfrelevantes Artenspektrum) ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Verbreitung der prüfrelevanten Arten im Gebiet ist darzustellen und um Informationen zu ihrer Population zu ergänzen. Sie bilden eine wichtige Bewertungsgrundlage für die saP.



Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind artspezifisch festzulegen und umzusetzen.

1.2.10 Es ist auf einen geringen Flächenverbrauch und geringe Beeinträchtigungen im Sinne von Wertpunkten nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) zu achten.

Es sind geeignete Beeinträchtigungsfaktoren für die betriebsbedingten Wirkungen zu ermitteln, die sich an der Empfindlichkeit der Biotop- und Nutzungstypen gegenüber Einstau und Sedimentation sowie Nährstoffeinträgen orientieren.

Die ökologischen Flutungen sind als Vermeidungsmaßnahme im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu optimieren.

Um den Kompensationsbedarf gering zu halten, sind Deiche bevorzugt auf Flächen zu errichten, die nach Biotopwertliste geringe Werte aufweisen bzw. die Voraussetzungen erfüllen, nach denen sie als in sich ausgeglichen gelten.

1.2.11 Wirkungsvolle ökologische Flutungen müssen die Anforderungen an den Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher Auen erfüllen. Dazu sind v.a. die erforderlichen Überflutungsdauern und -flächen sowie ausgeleiteten Wassermengen ökologisch begründet zu ermitteln.

Während der ökologischen Flutungen sind Rückstaueffekte und stagnierendes Wasser soweit möglich zu vermeiden.

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch einen Einstau des Flutpolders Leipheim zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme), müssen die ökologischen Flutungen möglichst großflächig im Rückhalteraum wirken.

Die Umwandlung von Stillgewässern, die aktuell als LRT 3150 ausgewiesen sind oder wertvolle Amphibienhabitate darstellen, in zukünftige Fließgewässer ist zu vermeiden.

1.3 Flächen- und Bodenschutz

1.3.1 Eingriffe in die Flächen- und Bodensubstanz sind so schonend wie möglich auszuführen. Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe ist vollständig und unverzüglich in jeder Realisierungsphase umzusetzen.

1.3.2 Die Baustelleneinrichtung und die Baustraßen sind nach Fertigstellung des Polderbauwerks umgehend zurückzubauen und die Standfläche ist fachgerecht zu rekultivieren.

1.4 Landwirtschaft

1.4.1 Die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung sind auf den bau- und betriebstechnisch unvermeidbaren Umfang zu begrenzen. Sämtliche Bau- und Erschließungsarbeiten sind bodenschonend durchzuführen. Bauschäden aller Art sind soweit möglich zu vermeiden.



1.4.2 Die direkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauwerke (Deiche incl. Böschungen, Regelbauwerke, Wege) sowie durch Herstellung von Flutrinnen und durch Ausgleichsmaßnahmen muss in den weiteren Verfahrensschritten durch eine angemessene Planungsoptimierung soweit wie möglich verringert werden. Auch die indirekte Flächeninanspruchnahme, insbesondere der Umfang der gefluteten Flächen, ist soweit möglich zu minimieren. Die derzeit bereits bestehende Überschwemmungsdynamik aufgrund der Lage großer Teile im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau ist dabei zu berücksichtigen.

1.4.3 Die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen in der Bauphase und nach Fertigstellung des Rückhalteraumes ist dauerhaft zu gewährleisten. Um beim Einsatz des RHR im Hochwasserfall die für eine Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere notwendige Grundfuttermenge zu gewährleisten, sind für die Schaffung der hierfür erforderlichen zusätzlichen Lagerkapazitäten (z. B. Mais, Grassilage) Regelungen für finanziellen Ausgleich im Zulassungsverfahren zu treffen. Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz sind so gering wie möglich zu halten. Bei unvermeidbaren Unterbrechungen der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen sind in der Bauphase und nach Fertigstellung des Rückhalteraumes ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorzusehen. Erforderlichenfalls sind Ersatzwege anzulegen.

1.4.4 Die notwendigen Zuwegungen für die Erschließung etwa betroffener Hofstellen und Wirtschaftsgebäude, erforderlichenfalls in Form von Ersatzwegen, sind in der Bauphase und nach Fertigstellung des Rückhalteraumes dauerhaft zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit sämtlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Hofstellen und Wirtschaftsgebäude (etwa Trinkwasserbrunnen, Kleinkläranlagen) muss dauerhaft erhalten bleiben.

1.4.5 Naturschutzrechtliche und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollen bevorzugt auf Flächen der öffentlichen Hand, außerdem auf Flächen mit geringen Acker- und Grünlandzahlen umgesetzt werden. Bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig die Inanspruchnahme von Ökokontenflächen und die Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen geprüft werden; verschiedene Kompensationserfordernisse (etwa Eingriffsregelung, Natura 2000, Artenschutz) sind, wo immer möglich, kombiniert umzusetzen. Entsteht bei der Anlage von Deichen und Deichvorländern auf Ackerböden durch naturschutzfachliche Maßnahmen ein Aufwertungspotenzial, soll dieses als Ausgleichsfläche genutzt werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben der BayKompV. Insgesamt ist in den anschließenden Verfahrensschritten durch planerische Optimierungen am Projekt und durch Modifizierungen am Ausgleichskonzept darauf abzustellen, dass der dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere auf guten bis sehr guten Böden, soweit wie irgend möglich, verringert werden kann.

1.4.6 Soweit zum Ausgleich der durch das Vorhaben entstehenden Nachteile Bodenneuordnungsmaßnahmen/Unternehmensflurbereinigungen notwendig werden, sind diese vom Projektträger in angemessenem Umfang zu unterstützen.

1.4.7 Für den RHR ist ein Monitoring durchzuführen, das neben dem Schutzgut Wasser (Grundwassermonitoring) auch das Schutzgut Boden (Bodenstruktur, Schadstoffe, geogene Belastung)



als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft beinhaltet. Entsprechend erforderliche Festlegungen für ein diesbezügliches Monitoring sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffen.

1.5 Forstwirtschaft

1.5.1 In der weiteren Planungsphase ist in enger Abstimmung mit der Forstbehörde das Konzept zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der bau- und betriebsbedingten Eingriffe weiter zu optimieren. Die erforderlichen dauerhaften und die vorübergehend erforderlichen Eingriffe in Waldbestände sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu begrenzen. Unvermeidbare Waldverluste sowie vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Waldfunktionen sind in räumlichem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Waldflächen durch Neuschaffung von standortgerechtem Wald auszugleichen. Dieser ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu begründen. Bannwaldverluste sind in vollem Umfang zu kompensieren.

1.5.2 Das für die Waldbewirtschaftung notwendige Wegenetz muss in der Bau- und Betriebsphase funktionsgerecht erhalten bleiben, erforderlichenfalls sind LKW-taugliche Ersatzwege zu schaffen.

1.5.3 Die funktionsgerechte Nutzbarkeit des überregional bedeutsamen Nasslagerplatzes „Leipheim“ samt der forstbetrieblich notwendigen Nebenanlagen ist dauerhaft zu sichern.

1.6 Gewerbliche Wirtschaft

1.6.1 Der Abbau von Rohstoffen im Vorranggebiet KS-GZ-1 darf durch den Bau und Einsatz des RHR weder erschwert noch in anderer Weise beeinträchtigt werden.

1.6.2 Die Möglichkeit des Abbaus von Rohstoffen im Vorbehaltsgebiet KS-GZ-6 ist im Zulassungsverfahren zu bewerten; dabei ist das besondere Gewicht der Rohstoffgewinnung einzubeziehen.

1.7 Siedlungsstruktur

Etwa berührte kommunale Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Entwässerung des Weilers Weißingen, sind funktionsgerecht zu erhalten bzw. unverzüglich wiederherzustellen.

1.8 Straßen- und Wegenetz

1.8.1 Das kommunale Straßen- und Wegenetz der Stadt Leipheim und ggf. der Gemeinden Eisingen und Nersingen einschließlich des Wander- und Radwegenetzes ist bei Bau und Betrieb des Polders dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten, erforderlichenfalls sind Ersatzwege im



bedarfsgerechten Umfang anzulegen. Gleiches gilt für das betroffene Teilstück im „Bayernnetz für Radler“.

1.8.2 Die rechtlich vorgeschriebenen Abstände der Dämme zu den betroffenen überörtlichen Straßen sind im weiteren Planungsprozess zu beachten. Die Streckenführung des Deiches sowie die konkrete Bauausführung sollen unter dem Aspekt der Einhaltung der 40-Meter-Anbauverbotszone optimiert werden. Sollte eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der weiteren Planung nicht möglich sein, so ist die 40-Meter-Anbauverbotszone in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen.

1.9 Erholung

Um Freizeit- und Erholungsnutzungen frühzeitig wieder zu ermöglichen, ist unverzüglich nach Fertigstellung der Bauwerke die Baustelleneinrichtung abzuziehen und das von den Baumaßnahmen betroffene Gelände fachgerecht zu rekultivieren.

1.10 Technischer Umweltschutz

1.10.1 Das vom Projektträger vorgesehene Konzept zur Minimierung baubedingter Emissionen ist in allen Bauphasen im größtmöglichen Umfang zu realisieren.

1.10.2 In der weiteren Planungsphase ist die Notwendigkeit einer Kampfmittelerkundung und gegebenenfalls einer Kampfmittlräumung im Poldergebiet zu prüfen.

1.11 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Die Zugänglichkeit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit, die notwendige Wartung und der Umbau der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung sowie ggf. deren Erneuerung müssen bei Bau, Betrieb und Einsatz des RHR jederzeit und ohne Einschränkungen gewährleistet werden.

1.12 Denkmalpflege/Kulturgüter

Die Planung und Umsetzung sämtlicher bau- und betriebstechnischer Maßnahmen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen, um den Erhalt betroffener Bodendenkmäler sicherzustellen. Treten im Zuge des Polderbaus bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage, sind diese Funde unverzüglich nach den Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.



1.13 Fischerei

1.13.1 Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen des Rückhalteprojekts auf die betroffene Fischfauna und deren Lebensräume sowie auf die Fischerei weiter zu untersuchen und in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen zu erheben und zu bewerten. Negative Auswirkungen auf die Fischfauna bzw. Fischarten der Anhänge II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet vorkommen bzw. für die tangierten FFH-Gebiete gemeldet wurden, sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermindern und durch Ausgleichs- oder Ersatz- bzw. Kohärenzmaßnahmen zu kompensieren. Dabei sind auch weitere Maßnahmen zu prüfen, etwa die Optimierung von bisher defizitären Fischhabitaten bzw. die Neuschaffung von geeigneten Fischhabitaten. Die möglichen Auswirkungen sind ebenfalls nach den Maßstäben der WRRL zu untersuchen.

1.13.2 Dotation und jahreszeitliche Verteilung der ökologischen Flutungen sind auch im Hinblick auf gewässerökologische Belange zu optimieren. Dabei ist auch ein Konzept zum Unterhalt der im geplanten RHR betroffenen Gewässer zu erarbeiten; dieses muss insbesondere die Bewertung der aus der Donau ausgetragenen Sedimente zum Inhalt haben. Die dauerhaft bespannten Flutungsgerinne sind als aquatischer Lebensraum zu optimieren, die Dotation ist diesem Ziel anzupassen. Eine durchwanderbare Anpassung dieser Flutungsgerinne an die Donau ist zu gewährleisten.

Im RHR ist z. B. durch Geländemodellierung ein Zurückwandern der Fische in die vorhandenen Gewässersysteme zu ermöglichen, Fischfallen sind soweit möglich zu vermeiden.

1.14 Jagd

1.14.1 Die Bauarbeiten an den Dämmen und sonstigen Anlagen sind zeitlich so zu terminieren, dass Störungen und Beeinträchtigungen für die jagdbare Tierwelt möglichst minimiert werden können.

1.14.2 Im Flutungsfall sind in Abstimmung mit den Fachstellen ausreichende und sichere Fluchthilfen und -wege offenzuhalten; dabei ist auch die Einbeziehung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes zu prüfen.

2. Zusätzliche variantenbezogene Maßgabe

Natur und Landschaft

Im Falle der Realisierung der Variante B ist wegen der Zerschneidungswirkung des östlichen Dammes dessen angemessene Einbindung in die Landschaftsstrukturen durch eine weitere Planungsoptimierung im Rahmen der Detailplanung zu prüfen.



B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Projekt

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau plant der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Projekträger), die Errichtung von RHR entlang der Donau zwischen Iller- und Lechmündung. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine in das Gesamtprojekt Hochwasserschutz-Aktionsprogramm Schwäbische Donau eingebettete Maßnahme zum technischen Hochwasserschutz.

Das Rückhalte-Projekt wurde dabei insbesondere als Reserve für den Katastrophenfall entwickelt. Es dient neben dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region im Zusammenhang mit seltenen Hochwasserereignissen, der Reduzierung von Hochwasserexport sowie - im Bedarfsfall - auch der Entlastung für Unterlieger. Zudem werden durch das Rückhalte-Projekt die Unterstützung des Grundschatzes sowie eine Wiedervernetzung von Fluss und Aue verfolgt.

Insgesamt sieben Standorte für RHR wurden im Rahmen des Aktionsprogrammes für o.g. Donauabschnitt entwickelt. Dabei handelt es sich um die gesteuerten Flutpolder Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth sowie die RHR Bischofswörth/Christianswörth, Zankwert, Tapfheim und Donauwörth.

Zur Umsetzung der Konzeption der einzelnen RHR sind im Wesentlichen folgende Bauwerke vorgesehen: Über Einlassbauwerke werden die RHR befüllt. Im Einsatzfall wird der Abfluss aus dem RHR gezielt gedrosselt, so dass Wasser aufgestaut wird. Die Drosselung und Steuerung der Abgabe erfolgt über Auslassbauwerke. Zur Begrenzung der Überflutungsflächen werden Deiche errichtet. Diese stellen auf großen Abschnitten die Abgrenzung des RHR dar. Geländemodellierungen werden dort eingesetzt, wo noch keine ausgeprägten Deichstrukturen erforderlich sind. Außerdem werden sie als Leitstrukturen zur Lenkung der ökologischen Flutungen in Einsatz gebracht, um einzelne Flächen auszusparen. Zur Sicherstellung der Standsicherheit bei unterschiedlichen Lastfällen erfolgen Vorschüttungen an bestehenden Stauhaltungsdämmen. Sielbauwerke haben als Durchlässe für wasserführende Gewässerläufe in den Deichen, die im Einsatzfall geschlossen werden können, die Funktion, ein Austreten von Wasser oder Überflutungen auf der Luftseite zu verhindern. Schöpfwerke dienen dazu, den Abfluss von Gräben und Gewässern an Sielbauwerken sicherzustellen. Zur Regulierung der Grundwassersituation außerhalb des RHR im Einstaufall sind Pumpwerke und Drainagen vorgesehen. Durch verschließbare Deichtore werden in der einstaufreien Zeit notwendige Wegebeziehungen in und aus dem RHR im Damm freigehalten. Hochwasserentlastungsanlagen sollen die Stauanlagensicherheit im Falle eines über das Bemessungsereignis hinausgehenden Hochwassers sicherstellen. Nicht in allen RHR sind alle oben beschriebenen Bauwerke erforderlich.

Die vorliegende landesplanerische Beurteilung hat den RHR Leipheim zum Inhalt. Vom Projekträger wurden zwei Varianten zur Prüfung vorgelegt (s. anliegende Übersichtskarte).



Der RHR Leipheim (Varianten A und B) befindet sich westlich der Stadt Leipheim. Er liegt im Gebiet der Stadt Leipheim (Landkreis Günzburg) sowie der Gemeinden Elchingen und Nersingen (beide Landkreis Neu-Ulm). Der RHR hat eine Fläche von ca. 570 ha (Variante A) bzw. ca. 500 ha (Variante B) und ein geplantes Retentionsvolumen von ca. 9,7 Mio. m³ (Variante A) bzw. ca. 6,1 Mio. m³ (Variante B). Der Umgriff des RHR Variante B reduziert sich gegenüber Variante A im östlichen sowie nördlichen Bereich der Rückhaltefläche durch die Aussparung von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Seefläche. Der Einsatz des Flutpolders wird für Variante A voraussichtlich bei 3,5 Tagen und für Variante B bei voraussichtlich 2,5 Tagen liegen.

Der RHR Leipheim wird zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region, zur Reduzierung des Hochwassereportes sowie zur Vernetzung von Fluss und Aue eingesetzt. Er bildet eine Reserve für sehr große Hochwasserereignisse (HQextrem) mit dem primären Ziel, die geplanten und vorhandenen Hochwasserschutzdeiche der Ortslagen möglichst vor einer Überlastung zu schützen. Ein Einsatz erfolgt, wenn der Bemessungsabfluss der Hochwasserschutzanlagen überschritten ist (in der Regel bei HQ100 zzgl. Klimafaktor). Um eine Wiedervernässung der Waldstandorte sowie eine Aktivierung des natürlichen Rückhaltes in Waldflächen zu erreichen und die betriebsbedingten Schäden im Einstaufall zu vermeiden bzw. zu reduzieren werden zudem Teilflächen des vorhandenen Waldbestandes innerhalb des RHR mehrmals jährlich ökologisch geflutet. Die ökologischen Flutungen sind an durchschnittlich 37 Tagen pro Jahr vorgesehen.

Beide Varianten (A und B) umfassen im Wesentlichen die gleichen Bauwerke. Die Flutung des RHR erfolgt über den linksseitigen Vorlandabfluss (Riedstrom) sowie über ein regulierbares Einlassbauwerk aus dem Hauptstrom der Donau. Abflussdrosselung und Entleerung erfolgen über ein Auslassbauwerk. Für die Anlagensicherheit ist eine Hochwasserentlastungsanlage vorgesehen. Zudem umfassen beide Varianten Vorschüttungen am bestehenden Stauhaltungsdam, den Neubau und die Anpassung von Deichen, Geländemodellierungen, ein Einlassbauwerk für ökologische Flutungen, ein Flutungsgerinne, Schöpf-, Sielbau- und Pumpwerke, eine Grundwasserdrainage sowie lokale Grundwasserschutzmaßnahmen zum Objektschutz einer Hofstelle nördlich des RHR. Da durch den Aufstau der lichte Abstand der den RHR querenden Freileitung unter das erforderliche Mindestmaß sinkt, ist bei beiden Varianten zudem eine Anhebung der Leitungsmasten im RHR erforderlich. Variante A sieht ergänzend die Errichtung eines Deichtores an einer bestehenden Unterführung unter der Autobahn BAB 8 am östlichen Rand des RHR vor.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die am 14. Juni 2022 bei ihr eingegangenen Verfahrensunterlagen - im Folgenden auch Projekterläuterungen genannt - Stand 23. Mai 2022, bestehend aus Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht (Teil A) und Anlagen zur Projektbeschreibung (Teil B).

II. Verfahren

Das Vorhaben war als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit zu



überprüfen. Dabei waren die raumbedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu überprüfen.

Nach Prüfung der Unterlagen auf inhaltliche Vollständigkeit nach den Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG hat die Regierung das ROV mit Schreiben vom 14. Juni 2022 an die von dem Vorhaben tangierten Städte und Gemeinden sowie mit gesonderter Mitteilung gleichen Datums an die übrigen berührten öffentlichen und sonstigen Stellen eingeleitet. Gleichzeitig hat die Regierung die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen hat die Regierung den 01. August 2022 bestimmt. Der Anhörung lagen die vom Projektträger mit Schreiben vom 14. Juni 2022 übermittelten vollständigen prüffähigen Projekterläuterungen zugrunde. Diese waren auch auf der Homepage der Regierung eingestellt.

Datumsgleich hat die Regierung zwei weitere ROV für die RHR Helmeringen, Bischofswörth / Christianswörth, Neugeschüttwörth und Zankwert sowie für die RHR Donauwörth und Tapfheim eingeleitet. Sämtliche in diesen Verfahren beteiligten Stellen und die Öffentlichkeit hat die Regierung darauf hingewiesen, dass es ihnen freisteht, in ihren Stellungnahmen – über die Äußerungen zu den vorgenannten RHR-Standorten hinaus – weitere Gesichtspunkte zu thematisieren, etwa das Gesamtkonzept.

III. Beteiligte Stellen

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung hat die Regierung folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

Stadt Leipheim,
Gemeinde Elchingen,
Gemeinde Nersingen,
Landratsamt Neu-Ulm,
Landratsamt Günzburg,
Regierungspräsidium Tübingen,
Bezirk Schwaben,
Landkreis Neu-Ulm,
Landkreis Günzburg,
Regionalverband Donau-Iller,
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
Regierung von Schwaben - Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft,
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
Staatliches Bauamt Krumbach,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern,
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern,



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Fernstraßen-Bundesamt,
Autobahn GmbH des Bundes,
Eisenbahn-Bundesamt,
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Deutsche Bahn AG,
— Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Schwaben,
Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Verein Wildes Bayern e.V.,
Wanderverband Bayern,
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.,
Landesjagdverband Bayern e.V.,
Landesfischereiverband Bayern e.V.,
Industrie- und Handelskammer Schwaben,
Handwerkskammer für Schwaben,
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.,
— Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.,
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
Zweckverband Landeswasserversorgung,
Amprion GmbH,
LEW Wasserkraft GmbH,
LEW Verteilnetz GmbH,
Netze BW GmbH,
Schwaben Netz GmbH,
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
— Telefonica Germany,
M-net.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit war durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung der Druckversion der Verfahrensunterlagen in der Stadt Leipheim und in den Gemeinden Elchingen und Nersingen beteiligt. Zusätzlich waren die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung abzurufen.

In der Auslegung haben die Stadt Leipheim und die o.g. Gemeinden u. a. darauf hingewiesen, dass Äußerungen bei ihnen oder bei der Regierung abgegeben werden können und dass diese, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.



C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung. Eine Bedarfsprüfung für das Vorhaben erfolgt im Raumordnungsverfahren nicht. Diese stellt sich regelmäßig als fachplanerische Fragestellung dar und ist gegebenenfalls in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.

Das Anhörungsergebnis ist nachfolgend in gestraffter Form dargestellt. Sämtliche Stellungnahmen der Beteiligten hat die Regierung dem Projektträger in Langfassung zur Auswertung für den nachfolgenden Planungsprozess zugeleitet.

I. Kommunen, Landkreis Günzburg, Regionalverband Donau-Iller (15), Bezirk Schwaben

Die Stadt Leipheim führt aus, dass sie bereits in der Vergangenheit Bedenken bzgl. der möglichen Gefährdung ihrer Trinkwasserversorgung und im Hinblick auf mögliche Folgeschäden für Grundstücks- und Gebäudeeigentümer durch Beeinflussung des natürlichen Grundwasserstandes geäußert habe. Diese Bedenken konnten durch die vorliegenden Unterlagen nicht ausgeräumt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen könne entnommen werden, dass die Wasserspiegel- und Fließtiefenberechnungen der Varianten A und B darauf abstellen, dass für die Bereiche Baugebiete Kohlplatte, Krautgarten, Spinnmähder und Umgriff eine Grundschutzmaßnahme HQ 100 zu Grunde gelegt werde. Diese sei aber derzeit nicht vorhanden, die bisherige Planung sei auch vom Stadtrat abgelehnt worden. Die Berechnungen für den Flutpolder seien auf Basis der von der Stadt favorisierten Lösung (Grundschutz auf Basis des bestehenden Sommerdeiches) anzupassen. In den Planunterlagen würden für die Baugebiete „An der Bildeiche I“ und „Breitmähder“ überflutete Bereiche dargestellt. Hier sei eine Prüfung der der Berechnung zugrunde gelegten Geländehöhen erforderlich. Aus Sicht der Stadt sei nicht nachvollziehbar, dass neben dem Flutpolder noch ein zusätzlicher Grundschutz benötigt werde, wenn es die Möglichkeit gäbe, Niedrighochwässer mit dem Polder aufzufangen bzw. ökologische Flutungen durchzuführen. Durch Flutungen des Polders sei zu besorgen, dass arsenhaltiger Schwemmgrund auf Felder gelange und diese belaste. Stadt und Stadtrat lehnten den Flutpolder Leipheim ab, da die geplante Schutzwirkung für Unterlieger nach den vorliegenden Unterlagen nicht gegeben sei. Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region könne durch einen lokalen Hochwasserschutz besser, umweltverträglicher, zielgerichteter und mit weniger Auswirkungen auf das Grundwasser erreicht werden. Der Eintrag von Schadstoffen, Gefährdung der Trinkwasserversorgung und Folgeschäden durch Erhöhung des Grundwasserstandes können nicht ausgeschlossen werden. Die Sinnhaftigkeit des RHR Leipheim sei nach Ansicht des Stadtrates nicht gegeben.

Der Regionalverband Donau-Iller weist darauf hin, dass die Variante A des RHR Leipheim gänzlich und die Variante B zum Teil innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes lägen. In diesem



komme den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Kritisch zu sehen seien die Dammbereiche im Osten des Gebiets, welche das Vorbehaltsgebiet mit Dammhöhen von bis zu 8 m durchschneiden sollen. Die Linienführung nahe der BAB 8 wie in Variante A sei daher vorzuziehen. Auch das Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen KS-GZ-6 werde von beiden RHR Varianten überlagert. In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen komme der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

— Neben den Festlegungen des derzeit gültigen Regionalplans sei auch auf den Anhörungsentwurf des zukünftigen Regionalplans hinzuweisen. Im Anhörungsentwurf befinden sich beide RHR Varianten mit Ausnahme der Baggerseen südlich des Nussersees und dem engeren Umgriff um Weißeningen innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesem hätten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Maßnahmen. Zudem liege das Maßnahmengebiet nach dem Anhörungsentwurf gänzlich in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In diesem sei den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen, deren dauerhafte Wirkung zu einer Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen könne. Zudem lägen beide RHR Varianten innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz des Anhörungsentwurfes. In diesem komme dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu.

— Der Landkreis Günzburg verweist im Hinblick auf die straßenverkehrsrechtlichen Fragen auf das Staatliche Bauamt Krumbach.

Der Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung führt aus, dass im vorliegenden Gesamtkonzept zum Bau der RHR nicht auf Maßnahmen zum Erreichen des Grundschutzes für das HQ100 zzgl. Klimafaktor eingegangen werde. Insbesondere für die Beurteilung der Auswirkungen der jetzt vorliegenden Planungen wäre eine Gesamtdarstellung der an der gesamten Schwäbischen Donau vorgesehenen Maßnahmen zum Erreichen des Grundschutzes und zur Kappung bzw. Minderung der Hochwasserspitzen im Extremhochwasserfall durch gesteuerte RHR von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht dargestellte Hochwasserstrategie werde bemängelt, dass im Zuge des Gesamtkonzeptes die drei gleichberechtigten Handlungsfelder natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge nicht entsprechend dargestellt und gewürdigt würden. Unstrittig seien gesteuerte Flutpolder eine besonders effektive Maßnahme zur Reduktion von Hochwasserrisiken bei kritischen Hochwassersituationen. Somit erfolge die Zustimmung zur Notwendigkeit und zum Bau von Flutpoldern für den Einsatz im extremen Hochwasserfall. Andere Maßnahmen könnten die Flutpolder sinnvoll ergänzen aber nicht ersetzen und stellten keine Alternative dar. Allerdings seien die in der Diskussion geäußerten Alternativen zur Ergänzung des Hochwasserschutzes vertieft zu prüfen und sollten im Gesamtkonzept als begleitende Maßnahmen ergänzt werden.

Im Gesamtkonzept würden fünf Projektziele benannt, die grundsätzlich anerkannt und unterstützt würden. Mit Projektziel 5 „Vernetzung Fluss – Aue“ werden die Wiedervernetzung von Fluss und Aue angestrebt. Die Wiedervernässung von Waldstandorten diene der Schaffung von geeigneten



Standortverhältnissen von Weich- und Hartholzau und unterstütze daher auch naturschutzfachliche Ziele. Die ökologischen Flutungen würden als Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahme von flutbedingten Schäden geplant und sollten z.T. auch zur Vermeidung bzw. Reduzierung von betriebsbedingten Schäden im Einstaufall dienen.

Im Zusammenhang mit der Durchwanderbarkeit der Donaustufen würden aktuell Fischaufstiegsanlagen durch die LEW Wasserkraft errichtet, geplant und projektiert. Im Zusammenhang mit den ROV fehlten entsprechende Bezüge, Hinweise und eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die vorgenannten Projekte der LEW Wasserkraft sowie auf die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit der Donau.

Es werde davon ausgegangen, dass aufgrund der relativ langen Einstaudauer die im RHR eingetragenen Schwebstoff vollständig sedimentieren. Die Auswirkungen dieser Aufsedimentierung in den RHR auf die betroffenen Fließ- und Stillgewässer seien aus Sicht der Fischereifachberatung in den Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt. In den betroffenen Gewässern habe der verstärkte Sedimenteintrag gravierende negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und insbesondere die Fischfauna. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren seien die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse auf die betroffenen Gewässer vertieft zu untersuchen und darzustellen.

Bei den Untersuchungen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft seien eine UVS, eine saP sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt worden. Fehlend im Gesamtkonzept und in den ROV-Unterlagen seien entsprechende Fachbeiträge und eine Beurteilung zur Wirkung des Gesamtvorhabens auf die Umsetzung der WRRL. Diese Auswirkungen seien in den nachfolgenden Verfahren vertieft zu prüfen. Insbesondere sei hierbei zu berücksichtigen, dass durch ökologische Flutungen Fische in relevanter Anzahl aus der Donau in die RHR verdriftet würden. Hierbei wären gesicherte Fischarten betroffen, die für die Erhaltung des guten ökologischen Potentials der Donau äußerst relevant seien. Da die entsprechenden Wirkprognosen der geplanten RHR und insbesondere der ökologischen Flutungen lediglich auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der saP abzielten, fehlten in Gänze eine entsprechende fischökologische Beurteilung der Vorhaben und eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume. Es sei mit negativen Auswirkungen auf WRRL relevante Qualitätskomponenten zu rechnen. In nachfolgenden Verfahren seien entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Donau und betroffenen Fließ- und Stillgewässern umzusetzen.

Im Zuge der geplanten ökologischen Flutungen solle ein kontinuierlich wasserführender Bach, mit einem Abfluss von 0,2 bis 1,2 m³, geschaffen werden. Ein Abfluss von 0,2 m³ werde als in den Wintermonaten nicht ausreichend angesehen, um in dem Flutungsgerinne dauerhaft nutzbare aquatische Habitate schaffen zu können. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass mit einer intensiven Bautätigkeit von Bibern in diesem Gewässer zu rechnen sei. Die gewässerökologische Wertigkeit der Bachläufe könne durch Biberdämme extrem eingeschränkt werden. Es sei in der nachfolgenden Planung zu überprüfen, ob die vorgesehene Wassermenge dauerhaft und ganzjährig erhöht werden könne.



Es werde des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Durchwanderbarkeit des Gesamtsystems (für Fische) vorzusehen sei und eine Rückkehr von eingetragenen Fischen in den Hauptfluss ermöglicht werden müsse. Diese sei von entscheidender Bedeutung für die Verminderung der ökologischen Auswirkungen auf die Fischfauna. Die Mehrzahl der typischen Fischarten der Donau sei auf eine Vernetzung mit dem Auengewässer inkl. der donaubegleitenden Nebenarme im Zuge ihres Lebenszyklus angewiesen. Mit der vorliegenden Konzeption werde keine auch nur annähernd natürliche Vernetzung zwischen Donau und ihrer Aue geschaffen. Die ökologischen Flutungen brächten Wasser in den Auwald und verbesserten die hier vorhandenen Biotoptypen unstrittig. Auetypische, aquatische Lebensräume seien jedoch in keiner Weise Inhalt der Planungen. Im Zuge der Umsetzung sei dies auch im Hinblick auf die dauerhafte Erhaltung der vorhandenen Altwassersysteme unumgänglich.

Eine intensive Abstimmung der für die Flutungen genutzten Zeiträume aus gewässerökologischen Gründen sei dringend erforderlich. Bei den entsprechenden Analysen fehle in Gänze eine entsprechende Überprüfung der negativen Auswirkungen auf das Reproduktionsgeschehen der relevanten Donaufischarten. Es sei gesichert damit zu rechnen, dass die ökologischen Flutungen das Potential hätten, wertgebende Donaupopulationen maßgeblich zu schädigen, sofern eine Anbindung zum Hauptfluss fehle. Die Wassermenge der ökologischen Flutungen und die notwendige Anzahl der Flutungen zur Zielerreichung von Hart- und Weichholzaue werde somit hinterfragt. Im wasserrechtlichen Verfahren sei eine entsprechende Abstimmung mit fischereiökologischen Belange vorzunehmen.

Des Weiteren sei nicht ausgeführt, zu welchem Zeitpunkt der erhöhten Wasserführung mit ökologischen Flutungen begonnen werden soll. Durch eine entsprechende Steuerung und Wahl des Zeitpunktes könne der Eintrag der Feinsedimente, der weitreichende Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften habe, deutlich vermindert werden.

Im bisher durchgeführten Monitoring sei eine Überwachung und Erhebung der Fischbestände – insb. in den betroffenen RHR – nicht gezielt durchgeführt worden. Eine Vertiefte Überwachung werde als notwendig erachtet.

In der „Alternativenprüfung“ würden denkbare Alternativen zu den gesteuerten Flutpoldern an der Donau geprüft. In den entsprechenden Veröffentlichungen von LfU und Umweltministerium werde nahezu grundsätzlich auch die Wirkung von Deichrückverlegungen aufgeführt und gewürdigt. Im vorliegenden Gesamtprojekt fehlten Vorplanungen zu Deichrückverlegungen in Gänze. Es werde angeregt, auch im Zuge der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna Deichrückverlegungen in Kombination mit entsprechenden Renaturierungen der Donau in das Gesamtprojekt zu integrieren. Dies stelle keine Alternative zu den gesteuerten Flutpoldern dar, bringe jedoch erhebliche ökologische Vorteile zur Verbesserung der Habitat-Situation in der Donau mit sich.

Zum RHR Leipheim sei festzustellen, dass eine vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf die aquatische Zönose nicht in den Unterlagen enthalten sei. Es werde somit für die folgende Planfeststellung gefordert, ein entsprechendes ergänztes Fachgutachten zu erarbeiten. Dieses Gutachten habe eine Beschreibung des Ist-Zustandes sowie eine Wirkungsprognose im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen, den Polderbetrieb und die ökologischen Flutungen zu beinhalten.



Im Erläuterungsbericht (Abschnitt 3.1.1.3 „Umwelt“) werde im Hinblick auf die Wertigkeit der Gewässer lediglich auf eine naturschutzfachliche Bewertung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser abgestellt. Eine Bewertung im Hinblick auf real vorkommende Fischzönose, ggf. vorkommende Arten mit Schutzstatus nach Roter Liste und die Relevanz für die Qualitätskomponente Fische der WRRL werde nicht aufgeführt.

Unter 3.1.3.4 und 3.1.4.4. des Erläuterungsberichts würden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation aufgezeigt. Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Schäden für die Fischfauna fehlten in Gänze. Dies sei in den folgenden Verfahren zu ergänzen. Auch im Abschnitt 3.1.5.3 (Beweissicherungsmaßnahmen) des Erläuterungsberichts werde bei ökologischen Flutungen auf eine geminderte Wassermenge während der Vogelbrutzeit hingewiesen, eine Betrachtung der negativen Auswirkungen auf die Fischfauna fehle in Gänze. Dies sei insoweit zu ergänzen, dass die ökologischen Flutungen auf die Reproduktionszeiten der Zielfischarten im Flussgebiet der Donau angepasst werden.

Der Zweckverband Landeswasserversorgung teilt mit, dass auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Untersuchungen eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwasservorkommens im Donaured in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht zu erwarten sei. Dies sei jedoch im Planfeststellungsverfahren in geeigneter Form nachzuweisen. Die Donauwasserentnahme und Ableitung in das Wasserwerk Langenau dürften durch Bau und Betrieb des RHR in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das Rohwasserpumpwerk liege in beiden Varianten außerhalb des Dammes und sei durch eine Flutung des RHR nicht direkt betroffen. Bei Flutung des RHR werde jedoch ein Potenzialgradient vom RHR zum darunterliegenden Grundwasser erzeugt, durch den es zu Schäden am Rohwasserpumpwerk kommen könne. Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass auch die Rohwasserleitung durch die Flutungen zu starken Belastungen unterliege. Daher müsse in weiteren Planungsphasen für HQ-extrem der Nachweis der Stand- und Auftriebssicherheit sowohl für das Pumpwerk als auch die Rohwasserleitung erbracht werden. Aufgrund der genannten Aspekte werde von Seiten des Zweckverbandes die RHR Variante B favorisiert, da hier mit wesentlich geringeren Auswirkungen durch die Flutung des RHR auf die Anlagen des Zweckverbandes zu rechnen sei.

Der Landkreis Neu-Ulm hat mitgeteilt, dass bei ihm Bedenken nicht bestehen. Stellungnahmen der Gemeinden Elchingen und Nersingen liegen der Regierung von Schwaben nicht vor.

II. Fachliche Belange

Das Landratsamt Günzburg teilt mit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei festzustellen, dass es sich bei den Flächen im RHR größtenteils um naturschutzfachlich hochwertige Auwaldflächen mit unterschiedlichen auetypischen Lebensräumen und Strukturen entlang der Donau handele. Diese Auwaldflächen mit den Vorfeldern seien größtenteils naturschutzrechtlich geschützt (FFH- und SPA-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet sowie ein Naturdenkmal bei Variante A). Im RHR Leipheim sei sowohl eine Flutung im Hochwasserfall als auch eine ökologische Flutung vorgesehen. Bei Variante A und B sei eine ökologische



Flutung an je 37 Tagen möglich. Diese erreicht bei Variante A eine Fläche von ca. 50 ha und bei Variante B von ca. 38 ha.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Leipheim könnten sich negativ auf die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege auswirken.

Mit dem geplanten Vorhaben seien bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf den Naturhaushalt, Arten und Lebensräume verbunden. Ein gesteuerter Flutpolder unterscheide sich hierbei grundsätzlich von natürlichen Hochwasserereignissen und könne mit diesen nicht gleichgesetzt werden.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen seien vor allem die Auswirkungen während der Bauzeit und die Inanspruchnahme (Überbauung) von Flächen. Eine abschließende Aussage und Bewertung hinsichtlich der hiermit verbundenen Auswirkungen und Lebensräume und Arten sei zu gegenwärtigen Planungsstand noch nicht möglich. Neben der Flächeninanspruchnahme sei auch eine Barriere- und Störwirkung von den geplanten Bauwerken wie z.B. der gehölzfreien Deiche innerhalb eines großflächigen Auwaldes zu betrachten. Des Weiteren würde der Erlebnis- und Erholungswert und das Landschaftsbild durch die technischen Bauwerke wesentlich verändert und überformt.

Betriebsbedingte Wirkungen seien neben der Unterhaltung, Pflege und Wartung der Anlagen vor allem durch die Flutungen gegeben. Gegenüber einer natürlichen Überschwemmung lägen längere Einstauzeiten mit größeren Einstautiefen sowie geringere Fließgeschwindigkeiten vor. Hiermit verbunden seien ein geringerer Sauerstoffgehalt des Wassers, höhere Wassertemperaturen und eine stärkere Sedimentation. All dies wirkt sich auf die Arten und Lebensräume im Auwald unterschiedlich stark aus. Durch den Zeitpunkt eines entsprechenden Hochwasserereignisses könnten die Wirkungen verstärkt werden (Vogelbrutzeit, Winterruhe von Amphibien und Reptilien, sensibles Entwicklungsstadium von z.B. Schmetterlingsarten). Im Extremfall wäre hier auch ein Totalverlust z. B. bei dem Wald-Wiesenvögelchen denkbar.

Die geplanten ökologischen Flutungen seien im RHR Leipheim nur in einem kleinen Teilbereich vorgesehen. Es sei fraglich, in wieweit die geplanten Wirkungen und Entwicklungsziele (z.B. Weichholzaue) als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme tatsächlich durch die ökologischen Flutungen in dem jetzt favorisierten Umfang erreicht werden könnten. Fachliches Ziel müsse es sein, durch die ökologischen Flutungen möglichst natürliche Wirkungen einer natürlichen Überflutung im Auwald zu erreichen.

Gemäß der FFH-Verträglichkeitsabschätzung sei voraussichtlich davon auszugehen, dass die Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es werde darauf hingewiesen, dass die vorliegende FFH-Verträglichkeitsabschätzung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren nicht ersetze und diese unbedingt erforderlich sei.

Hinsichtlich der Prüfung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Arten gemäß §44 BNatSchG werde im weiteren Verfahren eine Konkretisierung und Aktualisierung der Datengrundlage notwendig sein. Die jetzt vorrangige Heranziehung bestehender Datengrundlagen sei hierfür nicht ausreichend. Es werde insbesondere auf mögliche Vorkommen von Wald-Wiesenvögelchen und die Artengruppe der Amphibien aber auch Reptilien und Kleinsäuger verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werde davon ausgegangen, dass zum gegenwärtigen Planungsstand und bei einer entsprechenden Berücksichtigung der obig ausgeführten Punkte ein Flutpolder ggf. umsetzbar sei.



Im weiteren Verfahren sei jedoch noch eine umfassende Vertiefung der Datengrundlagen und eine detailliertere Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Arten und Lebensräume erforderlich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien intensiv zu prüfen und vorzusehen. Eingriffe in ökologisch wertvolle oder auch nur langfristig wiederherstellbare Lebensräume seien vorrangig zu vermeiden. Insbesondere die Auswirkungen der Sedimentation seien bisher nur unzureichend betrachtet worden. Auch Auswirkungen durch eine explosionsartige Vermehrung und Verbreitung von Neophyten und Neozoen aufgrund einer Flutung seien zu betrachten. Ein langfristiges Monitoring sei vorzusehen, um rechtzeitig negative ökologische Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume zu verhindern.

Aus ortsplanerischer Sicht bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Es diene dem Schutz bestehender Siedlungsflächen und werde daher ortsplanerisch begrüßt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Raumordnungsvariante A eine Güllegrube und landwirtschaftliche Gebäude mit Tierhaltung existieren. Beides werde in der Begründung (z.B. bzgl. der Lagerung wassergefährdender Stoffe) nicht erwähnt. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sei nicht ersichtlich, wie Zufahrtsstraßen für Feuerwehr und Rettungsdienste, insbesondere im Bereich der Deichanlagen, geregelt seien. Die Zugänglichkeit zum Gebiet des RHR sei zur Brandbekämpfung und Menschenrettung elementar wichtig. Von Seiten des Gesundheitswesens bestünden keine Einwände, sofern weder bestehende noch bereits geplante Trinkwasserversorgungsanlagen und deren Schutzgebiete der Stadt Leipheim nachteilig im Sinne einer Schädigung der menschlichen Gesundheit beeinflusst würden. Überflutungen des Wasserschutzgebietes sowie der Gewinnungsanlagen, die vor allem zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Trinkwassers führen könnten, seien dringend zu vermeiden. Des Weiteren dürfe die Entnahmefülle des durch die Stadt Leipheim verwendeten Grundwasserleiters, und somit die Sicherung der Trinkwasserversorgung, nicht nachteilig beeinflusst werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt aus, dass im Anhörungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller im Bereich des RHR Leipheim ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen enthalten sei, an das sich im Westen und Norden auf dem Gebiet der Stadt Langenau ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen anschließe.

Ca. 1,5 km nördlich des geplanten RHR liege das Wasserschutzgebiet „Donauried-Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwassers in qualitativer und quantitativer Form sei auszuschließen. Auch dürfe die unterstrom des RHR gelegene Donauwasserentnahme des Zweckverbandes Landeswasserversorgung durch Bau und Betrieb des RHR in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Es werde darauf hingewiesen, dass in der Projektbeschreibung der Trinkwasserschutz ausschließlich einer quantitativen Betrachtung unterzogen werde. Auf mögliche qualitative Beeinträchtigungen werde nicht eingegangen.

Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben äußert sich wie folgt: Aufgrund des hohen Schadens- und Gefährdungspotentials an der Donau komme dem Hochwasserschutz als wichtige gesamtstaatliche Aufgabe höchste Priorität zu. Allerdings habe auch die Landwirtschaft existentielle Bedeutung. Aus überörtlicher Sicht sollte die



Landwirtschaft daher in ihrer Funktionalität und Flächensubstanz soweit als möglich nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich werde auf den LEP Grundsatz 5.4.1 und das Ziel B III 1.2.1 des RP 15 verwiesen, in denen die Notwendigkeit des Erhalts einer landwirtschaftlichen Bodennutzung betont werde.

Die geplante Errichtung eines RHR Leipheim führe zu einer starken Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten. Im Untersuchungsraum stelle die Land- und Forstwirtschaft die dominierende Nutzungsform dar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasse im RHR dabei laut Planunterlagen ca. 37 ha. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung seien ausschließlich ertragreiche Böden betroffen, die in ihrer Wertigkeit deutlich über den Durchschnittswerten für den Landkreis Günzburg liegen. Durch das Vorhaben komme es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Zu nennen seien hier die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen, anlagebedingte Flächenversiegelung und Trennwirkung sowie betriebsbedingte Auswirkungen wie die Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen im Retentionsfall, Sediment- und Stoffeinträge, die Beeinträchtigung des Bodenlebens und Veränderungen im Grundwasserhaushalt auch auf an den Retentionsraum angrenzenden Flächen.

Bei der Variante A ergebe sich eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen in Höhe von 22,82 ha, bei der Variante B von 19,4 ha. Dabei sei bei Variante A bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Existenzgefährdung zu rechnen. Aus landwirtschaftlicher Sicht werde daher Variante B bevorzugt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt verweist im Hinblick auf Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die zuständigen Fachstellen.

Belange der Rohstoffgeologie seien nicht unmittelbar betroffen. Beide Varianten des RHR Leipheim überlagerten das Vorbehaltsgebiet VB KS GZ 6 des Regionalplans Donau-Iller zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Nördlich anschließend, außerhalb des RHR, befinde sich das Vorranggebiet VR KS GZ 1 zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen des Regionalplans Donau-Iller. Es werde darauf hingewiesen, dass weiterhin ein uneingeschränkter Abbau von Bodenschätzen möglich sein müsse. Es werde zudem auf die laufende Gesamtfortschreibung des RP 15 hingewiesen. In deren Zuge seien nördlich des RHR Vorranggebiete vorgeschlagen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt aus, dass der Anteil von Wald an der Fläche beider RHR Varianten ca. 70% betrage, es herrschten an den Standort angepasste Laubmischwälder vor, die nur bedingt Überflutungen tolerieren. Die genannten Waldflächen seien vollständig als Bannwald ausgewiesen, zudem seien ca. 17 ha des Naturwaldreservates „Dreieck“ betroffen. Die betroffenen Waldflächen seien zudem als Wald mit Bedeutung für den lokalen Klimaschutz, besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, besonderer Bedeutung als Lebensraum, sowie Erholungswald Stufe I und II kartiert. Weiterhin seien ein FFH-Gebiet, ein SPA-Gebiet, geschützte Biotope sowie das Trinkwasserschutzgebiet Leipheim berührt.

Beim Bau des RHR Leipheim würden je nach Variante zwischen ca. 15,1 und 17,2 ha Wald gerodet, durch die geplanten ökologischen Flutungen seien zusätzlich zwischen ca. 38 und ca. 50 ha Wald direkt betroffen. Durch eine Anhebung des Grundwasserpegels seien darüber hinaus indirekt die gesamte Waldfläche im RHR sowie weitere Waldflächen auch außerhalb des RHR betroffen.



Die zusätzliche Verfügbarkeit von Bodenwasser sei aus forstlicher Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten, die geringen Grundwasserflurabstände führten aber zu Schäden und Ausfällen weniger angepasster Bäume. Bei einer Nutzung des RHR zur Hochwasserabwehr seien die gleichen Auswirkungen, jedoch mit höherem Einwirkungsgrad, zu erwarten. Auch die Sedimentation könne sich durch den Eintrag von Schadstoffen beeinträchtigend auf den Wald auswirken. Es sei insgesamt mit erheblichem Vitalitäts- Stabilitäts- und Wertverlust der Waldbestände zu rechnen. Die vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen wirkten nur bedingt. Vor dem Hintergrund, dass der Waldanteil an der Fläche aller betroffenen Kommunen unterdurchschnittlich sei, werde auch auf das entsprechende Ziel des RP 15 verwiesen, wonach der Erhalt und die Mehrung des Waldes, insbesondere in den waldarmen Talräumen der Donau, vorgesehen sei. Der geplanten Rodung von Bannwald könne nur zugestimmt werden, wenn eine entsprechende Ersatzaufforstung vorgenommen werde. Innerhalb der RHR Varianten befinde sich zudem ein überregional bedeutsamer Holzlagerplatz der Bayerischen Staatsforsten. Keine der RHR Varianten berücksichtige diesen Nasslagerplatz ausreichend. Vergleichbare Alternativstandorte für einen derartigen Lagerplatz seien in der ganzen Region nicht vorhanden. Auf dem Gelände des Lagerplatzes gebe es zudem ehemalige Bunkeranlagen, diese dürften nicht geflutet werden. Aus forstlicher Sicht bestehe ein dringendes Interesse, den Lagerplatz und die dazugehörigen Anlagen zu sichern und diese in die Planung zu integrieren. Diesbezüglich bestehe Nachbesserungsbedarf bei der Planung. Beide Varianten des RHR Leipheim seien aus forstlicher Sicht grundsätzlich mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Aufgrund der geringeren Rodungsfläche werde jedoch Variante B bevorzugt.

Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes stellen in einer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass die Bundesautobahn A 8 entlang des Plangebietes verläuft. Im nordwestlichen Plangebiet erfolge eine Dammschüttung zum Teil im Abstand von ca. 32 m zur BAB, somit werde die 40m Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG tangiert. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze werde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens pauschal nicht zugestimmt. Dies bedürfe der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Die Planvarianten seien zu überarbeiten und die 40 m Anbauverbotszone freizuhalten. Alternativ sei ein Antrag nach § 9 Abs. 8 FStrG zu stellen.

Das Staatliche Bauamt Krumbach weist darauf hin, dass die beiden RHR Varianten an die Kreisstraße GZ 9 angrenzten. Grundsätzlich bestehe Einverständnis mit dem Vorhaben, es sei bei der Planung der Dämme auf einen technisch korrekten Ausbau bzw. Anschluss entlang der GZ 9 zu achten. Hierbei sei ein Mindestabstand von 5 m in Form eines Grünstreifens einzuhalten. Ein Entwässerungskonzept für die betroffenen Straßenbereiche sei erforderlich.

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe zur Zerstörung von Bodendenkmälern führten. Dazu zähle etwa der Bereich an der Weißinger Straße in der Nähe des Bodendenkmals D-7-7526-0001 (Siedlung der Bronze- oder Urnenfelderzeit sowie der römischen Kaiserzeit). Der Erhalt des archäologischen Erbes sei, unabhängig davon ob es be-



KOPIE

kannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen.

Die Handwerkskammer für Schwaben führt aus, dass es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu nicht unerheblichen Hochwasserereignissen an der Donau und deren Zuflüssen gekommen sei. Die Folgen derartiger Ereignisse ließen sich durch ein gut koordiniertes und abgestimmtes Risikomanagement abmildern. Für ein wirksames Hochwasserrisikomanagement sei ein Zusammenwirken vieler Akteure und Maßnahmen notwendig. Es gehe um ein Zusammenwirken von natürlichem Rückhalt, technischem Hochwasserschutz, Hochwasservermeidung sowie -vorsorge und Nachsorge. Gerade bei größeren Hochwasserereignissen seien technische Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig, wenn der natürliche Rückhalt bereits geflutet sei. Für extreme Hochwasserereignisse reichten der natürliche Rückhalt und der Grundschutz oft nicht aus, für derartige Ereignisse seien gesteuerte Rückhalteräume besser geeignet als andere Maßnahmen. Es werde jedoch darum gebeten, dass die geplanten Maßnahmen nicht einseitig zu Lasten der Oberlieger gingen. Zudem sollte die Dimensionierung des geplanten Rückhaltebeckens in einem akzeptablen Verhältnis von Nutzen einerseits und Kosten und Risiken andererseits stehen. Des Weiteren müssen Eingriffe in das Grundwasser nach Möglichkeit vermieden werden, da ansonsten erhebliche Schadenspotentiale insbesondere für Siedlungsgebiete befürchtet werden.

Der Bayerische Bauernverband stellt fest, dass der geplante RHR einen immensen Eingriff in den gesamten Naturraum darstelle. Der Bereich des geplanten RHR sei als RAMSAR-Schutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und z.T. Naturschutzgebiet gesichert. Zudem befinde sich das Naturwaldreservat „Dreieck“ im überplanten Gebiet. Es sei fachlich nicht vermittelbar, weshalb ein ökologisch geschütztes Gebiet umgewandelt werden solle. Der Rückbau in einen Auenwald sei kontraproduktiv und mit den Zielen eines nachhaltigen Umweltschutzes nicht vereinbar.

Angrenzend an den geplanten RHR befinde sich der Weiler Weißingen. Durch den Deich könnte die Entwässerung des Weilers verhindert werden. Zum Schutz der Ortschaft sei sicherzustellen, dass eine Entwässerung des Weilers bei jeglichen Niederschlagsereignissen erfolge. Von Seiten der Landwirte werde eine dauerhafte Verunreinigung der Böden durch Quecksilber aus der Donau und mögliche Auswaschungen aus Kampfmitteln des Zweiten Weltkriegs nahe dem ehemaligen Flughafen Leipheim befürchtet. Zudem wurden später auch atomare Kampfmittel auf dem Gebiet des jetzigen Submissionsplatzes gelagert. Es sei davon auszugehen, dass sich diese Schadstoffe bei einem Flutungsereignis massiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken könnten. Eine dauerhafte Anreicherung der Schadstoffe in der Umwelt sei nicht auszuschließen.

In den Planunterlagen werde angeführt, dass der HQ100-Schutz der Städte Leipheim und Günzburg die Voraussetzung der vorliegenden Planung sei. Aufgrund der hohen Kosten sei bisher allerdings keinerlei HQ100-Schutz umgesetzt worden. Dies widerspräche der Grundlage der Planung.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hält die Konzentration auf technisch gesteuerte Polder für die falsche Reaktion auf die steigenden Gefahren von Überschwemmungen und Starkregereignissen. Aus Sicht des BN sei vielmehr eine weitgehende Reaktivierung von natürlichen Überflutungsräumen und die flächige Verbesserung der Wasser- und Rückhaltefähigkeit von Böden und



Landschaften erforderlich. Aus diesem Grund nehme der BN auf grundsätzliche Art und Weise zum vorliegenden Gesamtprojekt „Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau“ Stellung. Aus Sicht des BN könne weder das in der Projektbeschreibung genannte Ziel der Rückgewinnung und Wiederherstellung von ehemals natürlichen Hochwasserrückhalteflächen noch das Ziel einer möglichst effektiven Nutzung dieser zurückgewonnenen Flächen erreicht werden. Das Vorhaben verfolge nicht die Wiederherstellung von natürlichen Hochwasserrückhalteflächen, sondern sehe vielmehr die technisch gesteuerte Nutzung der Einstauflächen im Extremfall vor. Ein wesentliches Manko der gesamten Planung sei zudem, dass nicht auf eine Verlangsamung der Hochwasserwelle für die Unterlieger abgezielt werde und etwa Maßnahmen des natürlichen ungesteuerten Rückhalts in reaktivierten Auen nicht untersucht worden seien. Hier fehle eine entsprechende Alternativenprüfung, die auch die Möglichkeiten eines ungesteuerten Rückhalts umfasst. Für das gegenständliche Raumordnungsverfahren fordert der BN, dass in der landesplanerischen Beurteilung die Offenheit für eine ungesteuerte Nutzung der Räume festgestellt wird.

Zu begrüßen sei aus Sicht des BN das Projektziel „Vernetzung Fluss – Aue“, das jedoch lediglich durch die Durchführung ökologischer Flutungen unterstützt werde, die als Minimierungsmaßnahme ohnehin rechtlich vorgeschrieben sei. Die Orientierung der Flutungen an den natürlichen Abflussverhältnissen der Donau stelle gerade für die trockenen Auwälder eine wichtige Verbesserung dar. Allerdings ließe sich durch Deichrückverlegungen bzw. die Reaktivierung eines ungesteuerten Rückhalts ohne Polderflutungen eine deutlich größere Verbesserung erreichen. Vor diesem Hintergrund sei die im Projektbericht vorgenommene Zielgewichtung unzureichend und entspreche nicht den aktuellen Erkenntnissen über die Bedeutung der Ökosystemdienstleistungen von Auen. Nach Auffassung des BN gehen mit den jetzigen Planungen erhebliche Eingriffe in die lokale Population von Wiesenbrütern (insbesondere beim RHR Neugeschüttwörth) einher. Die Aufrechterhaltung des Riedstroms sei zu begrüßen, im Hinblick auf die Bewertung unterschiedlicher Varianten von RHR sei jeweils diejenige Variante zu bevorzugen, die mit den flächenmäßig größeren Biotopaufwertungen einhergehe.

Im Hinblick auf die Bewertung der negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen fehlt nach Auffassung des BN eine Differenzierung und Darstellung der Fließgeschwindigkeiten und der Einfließgeschwindigkeiten. Aus den Unterlagen gehe demnach nicht hervor, ob diesbezüglich alle Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft seien. In den vorliegenden Unterlagen sei eine Auswertung der Fließgeschwindigkeit lediglich im Hinblick auf die Sedimentation erfolgt, was im Hinblick auf die negativen ökologischen Wirkungen einer Sauerstoff-Zehrung in stehendem Wasser nur eine Folgewirkung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten sei. Zudem weist der BN darauf hin, dass in den vorliegenden Planungsunterlagen zahlreiche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, wie beispielsweise die Verfrachtung von Amphibien in Laichgewässer, noch nicht beachtet worden seien.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. führt aus, dass das Rückhalte-Projekt Schwäbische Donau zwischen Iller- und Lechmündung objektiv betrachtet ein geeignetes Vorhaben sei, um die Ziele des bayerischen Hochwasserschutzprogrammes zu erreichen. Die Unterlagen zur Hydrologie, Hydraulik und das bayerische Grundwassermodell seien gewissenhaft und nach dem Stand der Technik erstellt.



Aus fischereilicher Sicht wiesen die zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Unterlagen Mängel, Lücken und Widersprüche auf, sowohl für das Gesamtprojekt als auch für die jeweiligen Planungsvarianten der Einzelstandorte. Die fischereilichen Bestandsverhältnisse seien falsch erfasst worden. Die Aufstellung des Projektträgers stelle weder die aktuelle Bewirtschaftungsform noch die Bewirtschaftungsintensität in den betroffenen Teilregionen richtig dar. Eine nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse. Dieses gesetzlich verankerte Leitbild binde den Vorhabensträger unmittelbar und sei im ROV zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Vorhabens, der vorgesehenen Bauwerke, der geplanten Betriebsweise und der staatlichen Inanspruchnahme der Rückhaltegebiete könne nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Formen der erlaubten Fischereiausübung oder die fischereiliche Bewirtschaftung beeinträchtigt oder teilweise faktisch verhindert würden. Nicht nachvollziehbar sei die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommene Gefährdungseinschätzung für die von den Retentions- und ökologischen Flutungen betroffene Tierwelt. Insgesamt scheine der vom Projektträger eingereichte Vermeidungs- und Kompensationsausgleich sowohl hinsichtlich der starken, nicht nachvollziehbaren Gewichtung des Vogelschutzes, der Ignorierung von Fluchthindernissen für Tiere und die Nichtberücksichtigung von Artengruppen wie Fischen in seiner Gesamtheit nicht schlüssig. Es sei fraglich, ob die ökologischen Flutungen an der Donau als Vermeidungsmaßnahme geeignet seien, da die von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Waldgebiete ohnehin zum großen Teil schon hochwassertolerant seien. Die landesplanerische Beurteilung könne daher – wenn überhaupt – nur mit einer Reihe von Maßnahmen als positiv erfolgen, u. a. seien Einschränkungen der Fischerei, die die kulturelle und ökonomische Wertschöpfung des Fischereisektors sowie deren Leistung für den Arterhalt in der Region nachhaltig schwächen, auszuschließen, ferner sei die Hochwasser-Resilienz der Fischbestände durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu stärken und es sei die Zweckmäßigkeit der ökologischen Flutungen in den anschließenden Genehmigungsverfahren neu zu erheben und zu bewerten.

Der Verein Wildes Bayern e.V. teilt mit, dass zu den vorliegenden Planungen keine speziellen Einwände oder Bedenken bestünden. Aus Sicht des Vereins sollten die Vorflutungen, welche dem höheren Vogel-Nestbau dienen, engmaschig gemonitort werden.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. weist darauf hin, dass das Kapitel Bodenschätze des Regionalplans der Region Donau-Iller derzeit fortgeschrieben werde. Es sei möglich, dass hier im Bereich mächtiger Kieslagerstätten noch Rohstoffsicherungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen sollte auch weiterhin eine uneingeschränkte Rohstoffgewinnung möglich sein. Es wird darüber hinaus angeregt, den Abbau von Rohstoffen mit dem geplanten RHR Leipzig zu kombinieren und abzustimmen, um Synergieeffekte zu erzielen.

In der Anhörung hat eine Reihe weiterer Beteiligter, zum Teil unter Beifügung von Bestandsplänen, technischen Regelwerken und Sicherheitsrichtlinien, auf ihre bestehenden bzw. geplanten Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur hingewiesen. Es sind dies die Netze BW GmbH, die LEW Wasserkraft GmbH, die LEW Verteilnetz GmbH und das Eisenbahn-Bundesamt. Dabei handelt es sich um Bahntrassen, Kabel der Leit- und Sicherheitstechnik, Stromfrei- und Fernmeldeleitungen. Über-



einstimmender Tenor dieser Äußerungen ist, dass der Bestand, funktionsgerechte Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen und Einrichtungen sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung des RHR Leipheim ohne Einschränkungen sichergestellt sein müssen. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, müsse der ungehinderte Zugang zu den Infrastrukturen gewährleistet sein. Etwaige Planungen seien vom Projektträger des RHR Leipheim zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Neu-Ulm, das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, die Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Schwaben Netz GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH haben mitgeteilt, dass bei ihnen Bedenken oder Einwendungen nicht bestehen.

Stellungnahmen des Luftamtes Südbayern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutschen Bahn AG, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, des Landesverbandes Bayern e.V., des Wanderverbandes Bayern, des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V., des Landesjagdverbandes Bayern e.V., der IHK Schwaben, des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e.V., des Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V., der Amprion GmbH, der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, der Telefonica Germany, der M-net und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen liegen der Regierung von Schwaben nicht vor.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regierung gingen eine Reihe von Stellungnahmen von Privatpersonen zu, teils unmittelbar an die Regierung gerichtet, teils an sie weitergeleitet.

Im Folgenden sind die Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – erforderlichenfalls in redaktionell gestraffter Form - zusammengestellt, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Sachverhalte thematisieren. Darüber hinaus gehende Stellungnahmen, etwa zu technischen und fachlichen Details oder zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen, können nicht im ROV behandelt werden. Darauf hatte die Regierung bereits im Einleitungsschreiben hingewiesen.

Es stelle sich die Frage, ob die Poldersituation überhaupt geeignet sei, die zunehmend auftretenden Vb-Wetterlagen entsprechend aufzunehmen. In vielen Bereichen sei der Fluss begradigt worden, und es erfolge – geschuldet der Flurbereinigung der 60er und 70er Jahre – ein schnellerer Zufluss von den Seitenflüssen. Bei Vb-Wetterlagen seien Hochwasserereignisse (egal mit welchen Poldermaßnahmen) im Grunde nicht aufhaltbar. Raumordnungsrechtlich müsste eine Standortalternativenprüfung entlang der Donau und in deren Zuflussbereich, unter Einschluss von Baden-Württemberg, erfolgen. In einem relativ großen Suchraum könnten möglicherweise die Teilmaßnahmen mehr erbringen als eine große Maßnahme in diesem Bereich. Entsprechend der Projektbeschreibung (Seite 14) werde der Retentionsraum nicht zum Schutz der Unterlieger eingerichtet. Laut Anlagen 5.3.1 und 5.3.3 berge er aber Gefahren für die Anlieger. Der Retentionsraum bringe nur ei-



nen geringfügigen Effekt bei einem HQ extrem, der zudem aufgrund der enormen Grundwasseranstiege durch den Retentionsraum verschwinde.

Das den Planungen zugrundeliegende Schadenspotenzial berücksichtige die Höhenlagen der Städte Günzburg und Leipheim. Ein Quervergleich mit dem Bayernatlas für ein HQ extrem zeige eindeutig, dass wirtschaftlich bedeutsame, aber nicht überflutbare Flächen in die Betrachtung mit eingeflossen seien. Das sei ein klarer Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und stelle das gesamte Projekt in Frage. In den Kapiteln 3.1.3.3 (Seite 116) und 3.1.4.2 (Seite 129) werde die Aussage getroffen, dass bereits große Flächen im Bezugszustand überflutet würden. Entsprechend Anhang 7.1.1 (UESG_Deiche) sei zu erkennen, dass selbst bei einem noch nie vorhandenen hundertjährigen Hochwasser keine großflächigen Überschwemmungen vorhanden sind. Dies zeigten insbesondere die noch nicht für den Hochwasserschutz festgesetzten Flächen, da ihre Hochwassergefährdung bisher nicht für eine Deklaration als Hochwassergebiet ausgereicht habe. Seit der Begrädnung der Donau Anfang des 19. Jahrhunderts seien nur maximale Hochwässer bis zum HQ20 bekannt.

In den Raumordnungsunterlagen habe ein Bürger keine Maßnahmen zum lokalen Hochwasserschutz gesehen, für Ereignisse zwar mit erheblicher Schädwirkung, eben aber unterhalb der Schwelle, bei der Flutpolder eingesetzt werden. Hier wäre im Raumordnungsverfahren zu untersuchen, ob es Kollisionen zwischen Grundschutz und Extremschutz gibt und inwieweit eine Abstimmung oder Verzahnung der Maßnahmen notwendig ist.

Im Kapitel Siedlungswesen (Anlagen 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.12, 4.3.13) würden die Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Siedlungen Kohlplatte, Wedelek, Krautgarten, das Gewerbegebiet Spinnmähder und die Ortslage Riedheim mit dem Verweis auf einen zukünftigen möglichen HQ 100 Schutz nicht dargestellt. Hierdurch werde eine falsche Einordnung des Projektes in den Betrachtungsraum vermittelt. Mangels vollständiger Unterlagen müsse von einer erheblichen Gefährdung für die Bauwerke ausgegangen werden. Der Polder werde abgelehnt.

Die Anlagen 5.3.1 und 5.3.3 wiesen simulierte Grundwasseraustritte im Bereich der Wedeleksiedlung sowie im Gewerbegebiet Spinnmähder auf. Da Anlage 5.3.3 nur die ökologischen Flutungen und keinen Hochwasserfall darstelle, sei davon auszugehen, dass das auf dem Rückhalteraum austretende Qualmwasser eine erhebliche Gefährdung für die Siedlungen darstelle. Hier liege ein klarer Raumwiderstand vor.

Laut der Projektbeschreibung Kapitel 3.1.5.5 (Seite 137) seien bei den ökologischen Flutungen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Hier liege eine Fehleinschätzung vor, die ökologischen Flutungen gefährden die Schutzgüter von Leipheim. Nach Anlage 5.3.3 trete bereits in diesem Fall eine Gefährdung des Leipheimer Gewerbes ein. Der Rückhalteraum werde abgelehnt. Sollte er umgesetzt werden, sei sicherzustellen, dass das Grundwasser in den Siedlungsgebieten in Folge der ökologischen Flutungen nicht steige.

In der Projektbeschreibung Kapitel 3.1.3.1 und 3.1.4.1 werde erwähnt, dass die gesamte Entwässerung der Ortslage Weißingen durch den Deich verhindert wird. Daher seien deren Betrieb bei jedem Niederschlagsereignis sowie der Nachweis der Entwässerung sicherzustellen.



Der Einzugsbereich der Trinkwasserschutzzone Bereich 3 der Stadt Leipheim liege zu 90 % im geplanten Retentionsraum. Im weiteren Verlauf würden auch die Schutzzonen 2 und 1 durch den Retentionsraum beeinträchtigt. Eine Flutung mit kontaminierten Donauhochwässern gefährde die Bevölkerung bis weit nach dem Retentionsfall. Auch die ökologischen Flutungen gefährdeten die Trinkwasserversorgung der Stadt.

Entgegen der Darstellung in der Projektbeschreibung, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserfassungen erforderlich sind, sei aufgrund der Quecksilberbelastung der Donau und der in Anlagen 5.3.1 und 5.3.3 dargestellten Kommunikation des Grundwasserleiters durchaus von einer erheblichen Gefährdung der Leipheimer Trinkwasserbrunnen auszugehen. Die Trinkwasserversorgung der Stadt werde aktuell ausgebaut. Da die Stadt einen Großteil ihres Wasserbedarfs aus dem postglazialen Grundwasserleiter beziehe, schränke der Rückhalteraum die Trinkwasserversorgung der Stadt erheblich ein. Aufgrund der Belastung des höher gelegenen Trinkwasserbrunnens auf dem Leipheimer Fliegerhorst sei eine Erweiterung zur Bedarfsdeckung nur im Bereich des Rückhalterumes möglich.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wäre zu untersuchen, ob es eine Kollision mit dem Trinkwasserschutzgebiet der Landeswasserversorgung Baden-Württemberg gibt bzw. durch einen Rückstau geben kann.

Laut dem Urteil des EuGH vom 01. Juli 2015 (Streitfall: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-461/13) seien die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein Vorhaben zu untersagen, das eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann. Aufgrund der Quecksilberbelastung der Donau und des erheblichen in Anlage 6.1.1 (Sedimentation) dargestellten Sedimenttransportes verletze der Rückhalteraum in allen Varianten und Flutungen dieses Urteil.

Laut der Projektbeschreibung Kapitel 3.1.3.3 wird bei den ökologischen Flutungen nur ein See beeinträchtigt. Tatsächlich seien es laut den Darstellungen der Anhänge 4.3.23 und 4.3.24 aber fünf Seen, deren Wasserqualität durch die ökologische Flutung beeinträchtigt werde.

Als Folge des 2. Weltkrieges würden im Leipheimer Umland regelmäßig aktive Kampfmittel gefunden. Zusätzlich sei der jetzige Submissionsplatz im Kalten Krieg von deutschen und amerikanischen Truppen als Munitionslagerplatz sowie als Lagerplatz für atomare Kampfmittel verwendet worden. Das Vorkommen von aktiven Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg sowie die Belastung durch die Kampfmittel aus dem Kalten Krieg seien in der Projektbeschreibung nicht untersucht worden. Hier liege eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung vor.

In den Kartierungen der Anlage 8.1.1.4 sei der vom Aussterben bedrohte Brutvogel „Wendehals“ vernachlässigt. Dieser sei in einem Gutachten dokumentiert. Er sei entsprechend der Roten Liste des Landes Bayern (Stand 2016, Seite 2) in Kategorie 1 eingestuft worden. Ebenso seien dort der Weißbinden-Zahnspinner und die Wiesenrauten-Goldeule als gefährdete Falterarten nicht kartiert. Diese Falter seien im Donauwald gesichtet und in einem Gutachten dokumentiert worden. In den Raumordnungsunterlagen seien keine Aussagen zu den Feldhamster-Vorkommen zu lesen. Es wäre im Raumordnungsverfahren zu prüfen, ob hier vertiefte Untersuchungen notwendig sind.



Die Projektbeschreibung Kapitel 3.1.1.3 diagnostiziert dem Ökosystem im Leipheimer Donauwald eine starke Vorbelastung infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Tatsächlich ermittle die Projektträgerin aber nur eine landwirtschaftliche Nutzung von 5 % auf die gesamte Retentionsfläche (Projektbeschreibung 3.1.1.8, Seite 100). Wegen dieser eindeutigen Fehleinschätzung bezüglich des vorhandenen Ökosystems werde der Rückhalteraum abgelehnt. Eine Darstellung in welchen Bereichen des Rückhalterumes welche Dammhöhen errichtet werden müssen, fehle in den Unterlagen völlig. Es sei für die BürgerInnen des Donautales zur Bewertung der landschaftsprägenden Wirkung des Eingriffs in die Heimat wichtig, dies zu erfahren.

Die Planung der Flutpolder stehe im Widerspruch zum Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Es drohe der Verlust naturbelassener Flächen. Im Raumordnungsverfahren wäre zu prüfen, ob dies durch Erwerb und Rückbau von versiegelten/bebauten Flächen neutralisiert werden kann.

Der Polderbau und die Flutungen würden Fauna und Flora nachhaltig beeinträchtigen. Die dort lebenden Wildtiere würden vom Überschwemmungsfall völlig überrascht und voraussichtlich zu Tode kommen. Da die Tiere infolge der regelmäßigen ökologischen Flutungen keine Fluchtmöglichkeiten hätten, ergebe sich eine Gefährdung durch Wildunfälle auf den Autobahnen A8 und A7. Bäume würden durch den feuchten Stand an Standfestigkeit verlieren und der Wald würde waldwirtschaftlich nicht mehr beherrschbar.

Die Aussage auf Seite 133, bei einer sichtbaren Anpassung der Tier- und Pflanzenwelt an die ökologischen Flutungen könne evtl. auf eine geminderte Flutungsmenge während der Vogelbrutzeit verzichtet werden (Kapitel 2.2.6), könne ein Einwender nicht vertreten.

In Folge der regelmäßigen Vernässungen und der daraus resultierenden Feuchtgebiete werde ein optimaler Lebensraum für Stechmücken geschaffen. Besonders die in Deutschland invasiven Arten stellten eine Gefahr für die Bevölkerung dar, da durch sie Krankheitserreger übertragen werden. In dem beanspruchten Donauwald befänden sich eines der größten Vorkommen an Märzenbechern im europäischen Raum und zahlreiche seltene Vogel- und Schmetterlings-, Pflanzen- und Pilzarten. In der Öffentlichkeit und speziell bei den Bürgern werde das Waldgebiet als besonders schützenswert und einzigartig angesehen.

Im Retentionsraum liege das Naturwaldreservat „Dreiangel“. Dieses sowohl wissenschaftlich wie naturschutzfachlich wichtige Reservat werde in der Projektbeschreibung hinsichtlich der Beschreibung der Auswirkungen unterschlagen. Das Naturwaldreservat liege im Ramsar-Schutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet. Es sei 1978 als eines der ersten Naturwaldreservate Bayerns ausgewiesen worden und werde seitdem in einem naturnahen Zustand belassen. Auf der 16,8 km² großen Flora Fauna Habitat Fläche habe sich der Festholzbestand auf 629 Festmeter gesteigert, im Totholz fänden zahlreiche Vogelarten, wie der Grauspecht, Mittelspecht und Halsbandschnäpper, sowie viele Insekten ein Zuhause. Es werde gefordert, dass der Schutzstatus des Naturwaldreservats aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gewahrt und vor Zerstörung durch die Baumaßnahmen und den Baustellenverkehr geschützt werde. Weiter müsse sichergestellt sein, dass das Erfolgskonzept des Totholzes gewahrt bleibe, ohne durch eine mögliche Verklausung die



Funktionsfähigkeit des Rückhalteraumes zu beeinträchtigen.

Die Kartierung treffe keine Aussagen zur Mykologie, obwohl in diesem Gebiet mehrere seltene Pilzarten, auch Erstfunde, durch einen international anerkannten Mykologen dokumentiert und in der Fachliteratur publiziert worden seien. Der ortsansässige Experte habe die Funga im hiesigen Donauwald 30 Jahre lang intensiv untersucht. Die in der Projektbeschreibung enthaltene Kartierung halte man für extrem lückenhaft und keinesfalls ausreichend. Durch die geplanten Flutungen würden Milliarden Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen umgebracht werden. Die dortige Pilzflora sei hochwertig und absolut schützenswert. In einem der Stellungnahme beigefügten Gutachten seien einige Pilzarten aus dem Auwaldgebiet aufgeführt, die nach der „Roten Liste gefährdeter Großpilze Bayerns“ gefährdet bis stark gefährdet seien. Es gehe nicht an, dass ein intaktes Ökosystem zerstört werde. Der Flutpolder bei Leipheim müsse aus naturschützerischen Gründen verhindert werden.

Der Rückhalteraum Leipheim liege in einem nach europäischem Recht geschützten NATURA-2000-Gebiet. Bestandsprägend seien hier Reste ehemals ausgedehnter Hart- und Weichholz-Wälder. Ein wichtiger Faktor auetypischer Standortverhältnisse sei die regelmäßige Überflutung durch Hochwasserereignisse. Dies bedeute, dass ein technisches Bauwerk wie ein Hochwasserrückhalteraum sehr gute Voraussetzungen biete, um diese standörtlichen Voraussetzungen, wenigstens großteils, wiederherzustellen. Dazu wäre aber Voraussetzung, dass die normalen Hochwasserereignisse im Fluss auch in die Aue gelangen würden. Vor diesem Hintergrund sei es aus naturschutzfachlicher Sicht absolut unverständlich, dass im Falle Leipheim nicht die ganze Fläche des Rückhalteraumes für die sog. „ökologischen Flutungen“ zur Verfügung steht, sondern ein eigener, im Vergleich zum ganzen Rückhalteraum extrem kleiner Teilbereich hierfür angedacht sei. Doch auch hier erfolge dann ganz offenbar gemäß der textlichen Beschreibung in erster Linie gezielt eine weitgehend lineare Durchleitung des Wassers durch den Rückhalteraum. In der Beschreibung sei sogar hervorgehoben, dass die ökologischen Flutungen in einer Art „Gerinne“ ablaufen sollen. Dies sei deshalb widersinnig, weil eine Flutung aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nur dann als ökologisch wirksam eingestuft werden könne, wenn sie eine großflächige, oberflächennahe und überflutende Wirkung hat. Es sei unerklärlich, worin dann die ökologische Wirkung im Sinne des naturschutzfachlichen Ziels, nämlich der Aufwertung der standörtlichen Verhältnisse der Aue und die mittel- und langfristige Schaffung natürlicher oder mindestens naturnaher auetypischer Verhältnisse bestehen soll, wenn das Wasser dieser als „ökologisch“ bezeichneter Flutungen lediglich in – teils sogar künstlich geschaffenen – Gerinnen möglichst rasch durch den Wald geleitet werde. Es werde daher gefordert, dass

1. jedes Hochwasser im Fluss in die Aue innerhalb des Rückhalteraumes, sprich auch jedes kleinere Hochwasser, ausgeleitet wird und
2. dafür immer der gesamte Rückhalteraum zur Verfügung steht, d. h. an der Ausleitungsstelle für die Komplettfüllung ausgeleitet wird, auch wenn je nach Größe des Hochwasserereignisses nur Teile des Rückhalteraumes dann betroffen wären und
3. diese Ausleitungen so angelegt sind, dass sie immer flächig erfolgen und nicht in einem Gerinne durch den Rückhalteraum geführt werden.



Somit könne klar festgehalten werden, dass diese geplanten Ausgleichsmaßnahmen den zuge-
dachten Zweck nicht erfüllen können und damit der naturschutzfachliche Ausgleich für Bau und Be-
trieb des Rückhalterauges nicht gegeben ist, dieser in der beschriebenen Ausführung daher zum
jetzigen Zeitpunkt und Verfahrensstand aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt werden müsse.

Eine riesige Menge von Schadstoffen der Donau könne den Fischpachtgewässern schaden. Die im
Rahmen der Europäischen WRRL erstellte „Bestandsaufnahme Risikoanalyse Flusswasserkörper
2013“ (Bayer. Landesamt für Umwelt) sage aus, dass in dem Donauabschnitt sowohl im chemi-
schen wie im ökologischen Zustand „signifikante Belastungen“ vorhanden seien. Die Einleitung von
Donauwasser in dieses sensible, mehrfach geschützte Gebiet widerspreche der Europäischen
WRRL mit ihrem Verschlechterungsverbot. Zu betrachten seien Ausschwemmungs- und Ein-
schwemmungsereignisse. Bei großen Hochwässern könnten stark belastete Altsedimente erodiert
und in die Donau eingetragen werden. Eine Flutung schleuse invasive Arten in das Ökosystem der
Fischgewässer ein. Die Gestaltung des Flutpolders führe dazu, dass alle durch das dortige Rück-
stauereignis betroffenen Flächen „im Fluss“ seien und die Dinge aufgewühlt und anderweitig sedi-
mentiert würden. Ein durch den Flutpolder ausgelöstes Überschwemmungsereignis dürfte im Übr-
igen dazu führen, dass der Bestand an Fauna (und Flora) ausgespült und quasi herumgeschwemmt
werde. Wie verhalte es sich, wenn durch die Flutung andere Arten (insbesondere auch in Artenkon-
kurrenz) in den Fischbestand „eingeschwemmt“ würden und eine nachhaltige Bestandsverände-
rung mit sich brächten? Dieses Donauwasser gehöre nicht in dieses Gebiet und schon gar nicht in
unsere Seen.

Der Regionalverband Donau-Ille gehe vorbereitende Arbeiten für eine Fortschreibung des Regio-
nalplankapitels Windenergie an. Die vom Raumordnungsverfahren betroffenen Flächen seien
grundsätzlich – insbesondere wegen ihrer teilweise größeren Abstände zur Bebauung – potenzielle
Windenergiestandorte. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen aufgrund der Energie-
krise und des dadurch erforderlichen Ausbaus von Wind- und Photovoltaikanlagen seien die Pla-
nungsräume dahingehend abzugrenzen, inwieweit diese unter Berücksichtigung von Abstandsflä-
chen und Infrastruktur als Standorte für Windenergieanlagen und Freilandphotovoltaikanlagen ge-
eignet sind und eine Planungskollision besteht. Dies sei wohl noch zu untersuchen. Zweifelsohne
müssten für die umfangreichen Baumaßnahmen des Polderprojektes in erheblichem Umfang
Sand/Kies zur Verfügung stehen. Ein Transport auf lange Distanz hätte eine massive Belastung der
Region durch Bauverkehr zur Folge. Im Raumordnungsverfahren wäre zu prüfen, ob die Planungen
der Regionalverbände insoweit abgestimmt sind, dass rechtzeitig vor Baubeginn auch die entspre-
chenden Rohstoffe auf kurze Distanz verfügbar sind, also entsprechende raumverträglich einge-
stufte Kies-/Sand-Vorrangflächen vorhanden sind.

D. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Für die raumordnerische Gesamtabwägung waren von der Regierung die überörtlich raumbedeut-
samen Auswirkungen des Vorhabens, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange



des Umweltschutzes, entsprechend dem Planungsstand zu beschreiben und anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung und der sonstigen überörtlichen Gesichtspunkte zu prüfen und zu bewerten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG).

I. Prüfmaßstab

Maßstab für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Donau-Iller (RP 15) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung schließen auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ein (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BayLplG). Solche liegen derzeit vor in Gestalt des Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP Bayern (LEP-FE) und zur Gesamtfortschreibung des RP 15 (RP 15-FE). Deren geplante Festlegungen hat die Regierung in die landesplanerische Beurteilung entsprechend einbezogen. Da beide Fortschreibungsverfahren noch im Gange sind, haben die geplanten Festlegungen derzeit noch keine rechtsverbindliche Wirkung.

II. Beschreibung und Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Vorbemerkung: Den Prüfgegenstand, den die Regierung im ROV zugrunde zu legen hat, bestimmt allein der Projektträger. Der Regierung ist es etwa verwehrt, Konzeptvorschläge aus dem Beteiligtenkreis in das ROV einzubeziehen. Sie prüft ausschließlich, ob das vorgelegte Konzept, gemessen an den Erfordernissen der Raumordnung, als raumverträglich anzusehen ist.

Der Planungsgegenstand ist in diesem Verfahrensstadium regelmäßig noch nicht detailliert ausgearbeitet. Vor dem Hintergrund dieser Darstellungs- und Betrachtungsschärfe kann das ROV als Vorverfahren zu einem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren ausschließlich eine summarische Prüfung der vom Vorhaben berührten Belange und des damit gegebenenfalls verbundenen Konfliktpotenzials leisten. Es kann somit dem Projektträger für spätere Zulassungsverfahren zugleich Hinweise über potenzielle Planungs- und Genehmigungshindernisse vermitteln.

Nach den im ROV gewonnenen Erkenntnissen berühren die Auswirkungen des Polderprojektes überfachliche bzw. raumbezogene Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels, der Freiraumstruktur (Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft), des Flächen- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Siedlungsstruktur, des Straßen- und Wegenetzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der Erholung, des technischen Umweltschutzes, der Denkmalpflege/Kulturgüter, der Fischerei und der Jagd. Dabei haben sich in der Bewertung positiv, neutral und negativ berührte Belange ergeben.

Die Regierung hat bei der nachfolgenden Darstellung die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Informationen des Projektträgers sowie die Äußerungen in der Beteiligtenanhörung ausgewertet,



darüber hinaus stützt sie sich auf eigene Ermittlungen und Erkenntnisse der betroffenen Regierungssachgebiete.

1. Neutral berührte Belange

Nach den Erkenntnissen der Regierung ergeben sich bei dem RHR – wie nachfolgend dargelegt – bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft (ohne Hochwasserschutz), von Natur und Landschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der Denkmalpflege/Kulturgüter und der Fischerei keine bzw. keine unlösbaren Konflikte mit den im BayLplG, LEP und RP 15 genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Die Regierung ist vielmehr, auch unter Auswertung der vorliegenden einschlägigen kommunalen und fachlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit, zum Ergebnis gelangt, dass sich das Vorhaben hinsichtlich dieser Belange, zum Teil unter Berücksichtigung der im Einzelfall einschlägigen Maßgaben gemäß A. 1 und A. 2, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lässt. Im Rahmen der Gesamt abwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Im Folgenden werden die vorgenannten Belange anhand der Erfordernisse der Raumordnung bewertet:

1.1 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG: Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

LEP 7.2.1 (G): Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

RP 15 B XI 1.1 (Z): Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Lebensgrundlage und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des Grundwassers verstärkt (...) werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung des geplanten RHR Leipheim kann sich in verschiedener Weise auf wasserwirtschaftliche Belange auswirken. Verschiedene öffentliche und sonstige Stellen sowie die Öffentlichkeit haben sich im Rahmen der Anhörung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz, die öffentliche Wasserversorgung, den Grundwasserspiegel sowie Still- und Fließgewässer kritisch geäußert.



Der östliche Teilbereich des geplanten RHR Leipheim liegt in Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Leipheim. Ca. 1,5 km nördlich des RHR befindet sich das Wasserschutzgebiet „Donauried-Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Neben diesen Wasserschutzgebieten berührt der geplante RHR auch Einrichtungen, die der Trinkwasserversorgung dienen. Östlich des RHR befindet sich das Rohwasserpumpwerk des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nebst zugehörigen Rohwasserleitungen.

— Zu den Bedenken wegen der Anströmung der Trinkwasserbrunnen der Stadt Leipheim ist den Darlegungen in Ziffer 3.13.2 des Erläuterungsberichts nichts hinzuzufügen, wonach für die fünf vorhandenen Trinkwasserbrunnen berechnet werden konnte, dass die Anströmung zu den Trinkwasserbrunnen im Planungszustand gegenüber dem Bezugszustand unverändert ist. Mögliche negative Auswirkungen, etwa durch den Eintrag von Schadstoffen in den Grundwasserleiter oder auf die Trinkwasserversorgung der Stadt durch sehr seltene große Hochwasserereignisse, können im nachfolgenden Zulassungsverfahren bewertet werden.

— Nach dem fachkundigen Urteil des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft kommt es durch Planung, Bau und Unterhaltung des Flutpolders grundsätzlich zu keiner verstärkten Versickerung des Oberflächenwassers. Quantitative Änderungen der Grundwasserverhältnisse durch den Einstau des RHR wurden mittels eines numerischen und durch einen externen Gutachter geprüften Grundwassermodells ermittelt. Qualitative Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes sind zum aktuellen Planungsstand nicht zu befürchten. Etwaige nachteilige Auswirkungen können im Zulassungsverfahren bewertet werden. Insofern sind die Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen und des Zweckverbandes Landeswasserversorgung unbegründet. Durch die im Zulassungsverfahren festzusetzenden Bedingungen und Auflagen ist gegebenenfalls, d. h. im Falle der Verbindlichkeit des beabsichtigten Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Grundwasservorkommen für die Wasserversorgung (vgl. RP 15-FE B I 4 Abs. 7 (G)), auch dem Anliegen des Regionalverbandes Donau-Iller Rechnung getragen.

Bezüglich des Hinweises des Bayerischen Bauernverbandes auf die Entwässerungsanlage des Weilers Weißingen wird auf D. II. 3.2 (Siedlungsstruktur) verwiesen.

— Zu den Bedenken wegen etwaiger Veränderungen des Grundwasserspiegels und der insbesondere von der Öffentlichkeit geäußerten Sorge, durch den geplanten RHR komme es zu Grundwasseraustritten im Bereich von Siedlungsflächen, ist Folgendes festzustellen: der fachlichen Aussage des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft zufolge wurden die Auswirkungen der Rückhalteräume auf die Grundwasserstände mittels eines numerischen und durch einen externen Gutachter geprüften Grundwassermodells ermittelt. Im Bereich der Baggerseen nördlich des Rückhalteriums ergeben die Prognosen eine leichte Erhöhung des Grundwasserstands. Bei der Hofstelle am Gentlachweg beträgt die Differenz noch rd. 10 cm. Grundwasseranstiege, wie im Rahmen der Anhörung befürchtet, sind demnach nicht zu besorgen und lassen sich aus Anlage 5.3 zum Erläuterungsbericht auch nicht ableiten. Bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind, entsprechend dem Modell, nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserstände in Siedlungsbereichen vermeidbar.



Die konkrete, standortspezifische Planung, Dimensionierung und Erläuterung entsprechender Maßnahmen können im nachfolgenden Zulassungsverfahren behandelt werden.

Veränderungen des Grundwasserstandes können des Weiteren auch Auswirkungen auf Gewässer im Bereich sowie im Umfeld des geplanten RHR haben. Dies betrifft gemäß den Verfahrensunterlagen im Flutungsfall die Baggerseen zwischen dem nördlichen Rand des RHR und der Bundesautobahn A 8, sowie bei ökologischen Flutungen Wasserflächen innerhalb des RHR und der Baggerseen östlich des RHR beidseitig der Autobahn. Im Rahmen der Anhörung wurde von der Öffentlichkeit in Bezug auf die letztgenannten Seen die Befürchtung geäußert, dass der Wasserspiegel des Sees östlich der Autobahn („Wedelek-See“) durch den Betrieb des RHR deutlich ansteigen werde. Nach fachlicher Beurteilung durch das Regierungssachgebiet Wasserwirtschaft sind derartige Auswirkungen durch den Betrieb des RHR nicht zu erwarten. Etwaige nachteilige Auswirkungen können im Zulassungsverfahren bewertet werden.

Betriebsbedingt können sich, insbesondere im Rahmen von Retentionsflutungen, Auswirkungen auf die Gewässer im RHR ergeben. Dies wurde auch im Rahmen der Anhörung in einigen Stellungnahmen aufgegriffen. Insbesondere wurde ein möglicher Eintrag von Schadstoffen und / oder belasteten Sedimenten in die betroffenen Gewässer angeführt. Nach Beurteilung des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft erfolgt die Ablagerung der meisten Sedimente bereits im sog. „Tosbecken“. Die verbleibenden Sedimente können sich im gesamten Bereich des RHR ablagern. Dies kann auch Fließ- und Stillgewässer betreffen. Nach Aussage des Sachgebietes können die Auswirkungen der Sedimentationsprozesse im nachfolgenden Zulassungsverfahren bewertet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde geltend gemacht, dass aufgrund der Quecksilberbelastung der Donau und des erheblichen Sedimentationstransportes der RHR in allen Varianten und Flutungen das EuGH Urteil vom 01. Juli 2015, C-461/13, verletze. Dies ist nicht der Fall. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne des EuGH-Urteils sowie des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz liegt nicht vor.

Sämtliche erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten am Standortraum und deren mögliche Veränderungen sind Inhalt der Maßgaben A. 1.1. Bei Umsetzung der Maßgaben kann das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Wasserwirtschaft in Einklang gebracht werden.

1.2 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.5 (G): Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.



LEP 7.1.6 (G): Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

RP 15 B I 1.1 (Z): Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wieder hergestellt werden.

RP 15 B I 1.2 (Z): Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden.

RP 15 B I 2.1 i. V. mit Karte 3 „Landschaft und Erholung“: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 74 „Donau-Aue“.

RP 15 B I 4.2 (Z) i. V. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Regionaler Grünzug zwischen Erbach und Günzburg

RP 15 B I 5.3 (Z): Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich Maßnahmen in den Auwaldbereichen an Donau (...) nicht negativ auf die schutzwürdigen Biotope und deren Standortfaktoren auswirken.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten als Maßstab der Beurteilung:

In der Anhörung der öffentlichen und sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit sind die potenziellen Auswirkungen des Polders auf Natur und Landschaft umfassend angesprochen worden. Dabei ist eine ganze Reihe von Bedenken und Einwendungen laut geworden. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die negative Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bauwerke, auf die Beeinträchtigung der Lebensräume von Flora und Fauna, auf Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, auf den Eintrag von Schadstoffen in aquatische Lebensräume, auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete, auf das Naturwaldreservat „Dreiangel“ (Ramsar-Gebiet) und auf die Wirkungen der ökologischen Flutungen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass in den Verfahrensunterlagen zum ROV als einem Vorverfahren viele Parameter noch nicht bestimmbar und darstellbar sind. Vertiefte und weiterführende Untersuchungen sind ebenso wie die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nachfolgenden Verfahren vorbehalten. So kann etwa im Erläuterungsbericht der Kompensationsbedarf entsprechend dem Verfahrensstand nur überschlägig ermittelt und nicht verortet werden. Die in den Unterlagen enthaltene FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie die saP zum Raumordnungsverfahren können ebenfalls nur überschlägig abgehandelt werden. In den Verfahrensunterlagen basiert die Darstellung des Artenspektrums nach Aussage des Regierungssachgebietes Naturschutz überwiegend auf der Auswertung existierender Daten. Der Schwerpunkt liegt auf Arten, die unter den besonderen Artenschutz oder den europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) fallen. Die Darstellung muss in den weiteren Planungsschritten hinsichtlich der relevanten Pflanzen- und Tiergruppen (z. B. diverser Tagfalterarten) evaluiert und im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Prüfverfahren (FFH-VP, saP und Eingriffsregelung) berücksichtigt werden. Darunter fällt dann auch grundsätzlich die Mykologie. Eine abschließende Aussage, ob vertiefte Unter-



suchungen zu Feldhamstervorkommen, wie in der Anhörung angeregt, notwendig werden, ist gegenwärtig nicht möglich; in Schwaben sind aktuell keine Feldhamstervorkommen bekannt. Auch die Angaben zu den Fließgeschwindigkeiten und zur absoluten Sedimentationshöhe, die aus einem Einstau des RHR resultieren können, müssen in späteren Verfahren vertieft untersucht und bewertet werden. Denn Arten und Lebensräume weisen unterschiedliche Toleranzen gegenüber einem Einstau und den damit verbundenen Parametern wie Sedimentationen, Nährstoffeinträge, Fließgeschwindigkeit, Einstaudauer und Einstautiefe auf. Der in der Anhörung erhobene Einwand, bei den ökologischen Flutungen handle es sich um einen „Rückbau in einen Auwald“, geht nach Feststellung des Regierungssachgebietes Naturschutz fehl, da die regelmäßigen ökologischen Flutungen zu einer Revitalisierung ehemaliger und standorttypischer Auenwälder führen. Sofern waldbauliche Maßnahmen vorgesehen sind, dienen diese der Revitalisierung des ursprünglichen Auwaldes. Unbeschadet dessen – da nicht Prüfinhalt des ROV – wird es erforderlich werden, in den weiteren Planungsphasen den Einsatz der ökologischen Flutungen daraufhin vertieft zu untersuchen und zu bewerten, in welcher Dotation, in welcher Häufigkeit und in welcher flächigen Ausbreitung diese ihre optimale Wirkung für den betroffenen Raum entfalten können. Nach der fachkundigen Bewertung des Regierungssachgebietes Naturschutz sind die in den Verfahrensunterlagen dargestellten ökologischen Flutungen in ihrer aktuellen Ausprägung jedenfalls nicht ausreichend, um die betriebsbedingten Wirkungen durch den Einstau zu vermeiden.

Naturwaldreservate sind als eigene Schutzkategorie im Bayerischen Waldgesetz verankert und dienen dem Schutz von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung. Sofern entsprechende Lebensraumtypen oder Arten vom Polderprojekt Leipheim betroffen sind, sind diese in den Verfahrensunterlagen naturschutzfachlich berücksichtigt.

Vorab ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Daraus ergibt sich entsprechend dem Verfahrensstand im Einzelnen:

Der geplante RHR trifft auf einen Ausschnitt der Donauaue mit großer Strukturvielfalt. Betroffen sind Natura 2000-Gebiete, die Landschaftsschutzgebiete „Donautal zwischen Weißingen und Günzburg“ und „Donau-Auen“ sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donau-Aue“.

Die Deiche erreichen Höhen von bis zu 8 Meter (Variante A) bzw. 5 Meter (Variante B). Inklusive des gehölzfreien Schutzstreifens weisen sie Korridore von ca. 20 bis ca. 60 Meter auf. Bei Variante B verläuft der Deich durch den Auwald im Bereich einer Leitungstrasse. Durch die Dimensionen des Bauwerks kann der geplante Deich die ursprüngliche Trasse deutlich übertreffen und damit nicht nur das Landschaftsbild verändern, sondern auch Lebensräume von Tieren zerschneiden. Damit sind nach dem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz erhebliche Ein-



griffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Im Rückhalteraum können Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ausgelöst werden und es kommt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- und SPA-Gebieten. Beide sind großflächig betroffen.

Im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Nr. 7428-301) werden mehrere Lebensraumtypen voraussichtlich erheblich beeinträchtigt. Flächenmäßig am stärksten betroffen werden dort die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ (LRT 9160). Erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener FFH-Arten, u. a. Amphibien, können nicht ausgeschlossen werden.

Im SPA-Gebiet „Donauauen“ (Nr. 7428-471) führen die Deiche zu erheblichen Lebensraumverlusten mehrerer Vogelgilden. Die Vögel der Wälder und Feldgehölze sind am stärksten betroffen und können bei beiden Varianten bis zu 15 Hektar ihres Lebensraumes verlieren. Für die Vögel des strukturreichen Halboffenlandes und der Gewässer fallen die Lebensraumverluste bei Variante B größer aus als bei Variante A. Verschiedene Vogelarten befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand; erhebliche Beeinträchtigungen können für sie in beiden Varianten nicht ausgeschlossen werden.

Durch Bau, Anlage und Betrieb des RHR können für Arten, die unter den besonderen Artenschutz fallen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, die nicht (sicher) durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden können. Für diese Arten sind in nachfolgenden Verfahren kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als fachliche Ausnahmenvoraussetzung erforderlich. Negative Wirkungen der Deiche für Amphibien müssen in den weiteren Verfahrensschritten sowohl bei der Prüfung der Verbotstatbestände als auch bei der Planung von CEF- und FCS-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das Regierungssachgebiet Naturschutz gibt der Variante A bezüglich des Landschaftsbildes, des SPA-Gebiets und des besonderen Artenschutzes den Vorzug. Mit Variante B sind hingegen geringere Deichhöhen und Einstautiefen verbunden. Die Flächen mit Einstautiefen größer 2,5 Meter sind bei Variante B weniger als halb so groß wie bei Variante A.

Im Ergebnis wird es indes dem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz zufolge grundsätzlich möglich sein, bei beiden Varianten durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und durch entsprechende Projektoptimierungen die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Belange zu bewältigen. Voraussetzung ist die fachgerechte Umsetzung der in A. 1.2 genannten Maßgaben sowohl in den weiteren Planungsphasen wie im Zulassungsverfahren. Die Voraussetzungen für Kohärenzmaßnahmen können voraussichtlich hergestellt werden, für die dargestellten betroffenen Arten sind FCS-Maßnahmen grundsätzlich möglich.

Die Projektoptimierung muss vor allem auch die Wirkung der ökologischen Flutungen in den Blick nehmen. Die ökologischen Flutungen, wie sie im Erläuterungsbericht für beide Varianten dargestellt sind, sind aus Sicht des Regierungssachgebietes Naturschutz noch keine ausreichende Vermei-



ungsmaßnahme. Sie erreichen bei Variante A ca. 8 % und bei Variante B ca. 9 % der Polderfläche. Die ökologischen Flutungen müssen daher in den anschließenden Planungsphasen optimiert werden und sich deutlich stärker an den ökologischen Erfordernissen orientieren; nur dann können sie als Vermeidungsmaßnahme die negativen Auswirkungen des Retentionsstaus wirkungsvoll vermeiden bzw. verringern. Sollte dies nicht möglich sein, wären voraussichtlich zusätzliche externe (= außerhalb des Polderbereiches gelegene) Kompensationsflächen erforderlich.

Mit diesem fachlichen Urteil des Regierungssachgebietes Naturschutz ist sowohl den in der Anhörung vielfach vorgetragenen Einwendungen und Bedenken als auch dem besonderen regionalplanerischen Gewicht von Natur und Landschaft im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet angemessen Rechnung getragen. Das vom Regionalverband Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hat noch keine rechtsverbindliche Wirkung (vgl. D. I.), indes zielen die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich in die gleiche Richtung.

Der regionale Grünzug zwischen Erbach und Günzburg soll laut der Begründung zu RP 15 B I 4.2 (Z) der Erhaltung zusammenhängender Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten dienen. Das Polderprojekt steht dem nicht entgegen.

Die angemessene Einbindung des östlichen Dammes im Falle der Realisierung der Variante B in die Landschaftsstrukturen ist durch die Maßgabe A. 2. gesichert.

In die raumordnerische Gesamtabwägung können nach alledem bei Umsetzung der Maßgaben A. 1.2 und A. 2. die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich Natur und Landschaft neutral eingestellt werden.

1.3 Gewerbliche Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.1 (G): Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

RP 15 B IV 3.2.1 (G): Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies (...) sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden.

RP 15 B IV 3.2.2 Abs. 5 (Z): Zur Deckung des regionalen, und soweit erforderlich, überregionalen Bedarfs an Rohstoffen werden die nachfolgenden (...) Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der großräumige Abbau von Rohstoffen soll sich auf diese Gebiete konzentrieren.

RP 15 B IV 3.2.4.2 i. V. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies und Sand: KS-GZ 6 südwestlich Riedheim (Stadt Leipheim)



RP 15 B IV 3.2.4.1 (Z) i. V. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“: Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand: KS-GZ-1 südwestlich Riedheim (Stadt Leipheim)

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In D. II. 3.2 (Siedlungsstruktur) hat die Regierung dargelegt, dass der Bau des RHR durch eine bessere Beherrschung des Hochwassergeschehens an der Donau positiv auf die Siedlungsstruktur der betroffenen Orte auswirkt. Demzufolge bedeuten die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die gezielte Kappung der Hochwasserpegel auch für die stromabwärts liegenden Industrie- und Gewerbeflächen einen wirksameren Schutz im Falle großer Hochwasserereignisse.

Die RHR-Fläche eignet sich perspektivisch nicht zur Ausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen bzw. zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Der nächste Gewerbestandort ist ein an den geplanten RHR angrenzendes Kieswerk nördlich der Kreisstraße GZ 9. Weitere Gewerbe- oder Industriestandorte befinden sich außerhalb des geplanten RHR östlich der Bundesautobahn A 8.

Im Norden des geplanten RHR wird das Vorbehaltsgebiet KS-GZ-6 durch Baumaßnahmen und gegebenenfalls Flutungen betroffen. Die Variante A überlagert das Vorbehaltsgebiet vollständig, die Variante B zu großen Teilen. In Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu (vgl. RP 15 B IV 3.2.2 Abs. 3 (Z)). Eine künftige mögliche Kiesgewinnung im Vorbehaltsgebiet wird im Zulassungsverfahren zu klären sein.

Nördlich angrenzend an den geplanten RHR befindet sich das Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen KS-GZ-1. Dort kommt dem Abbau von Rohstoffen Vorrang vor anderen Nutzungen zu (vgl. RP 15 B IV 3.2.2 Abs. 2 (Z)). Gemäß den Verfahrensunterlagen führt der Flutungsfall im Bereich des Vorranggebietes zu einem Grundwasseranstieg. Der Rohstoffabbau im Vorranggebiet darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller zufolge sind im RP 15-FE innerhalb des RHR-Gebietes keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe geplant.

Die Belange der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen sind in den Maßgaben A. 1.6 gesichert. Damit steht das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der gewerblichen Wirtschaft in Einklang. Im Übrigen können die Möglichkeiten künftigen weiteren Abbaus von Kies und Sand im Bereich des RHR in den dafür vorgesehenen Verfahren geklärt werden.

Etwaige Auswirkungen des RHR-Baues und –einsatzes auf Gewerbegebiete in Leipheim und auf die gewerbliche Ferienanlage Unterwörthsee werden in D. II. 1.1 (Wasserwirtschaft) behandelt.



1.4 Straßen- und Wegenetz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 4.1.1 (Z): Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.2 (G): Das Netz an Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

LEP 4.4 (G): Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der RHR Leipheim liegt zwischen den Ortslagen von Weißingen, Riedheim und Leipheim. Insofern ist es unerlässlich, dass das gemeindliche Straßen- und Wegenetz, auch unter Einschluss des der Freizeit und Erholung an den Bade- und Angelseen dienenden Wander- und Radwegenetzes, uneingeschränkt erhalten bleibt bzw. unverzüglich wiederhergestellt wird, und zwar in der Bauzeit wie nach Fertigstellung des Polders. Gleiches gilt für den das Polderbecken querenden Donauradweg, Teilstrecke im überregionalen „Bayernnetz für Radler“. Auch muss die gesicherte Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste insbesondere im Bereich der Deichanlagen jederzeit gewährleistet sein.

Der Polder tangiert auch das überörtliche Straßennetz. Er grenzt an die Kreisstraße GZ 9 an und verläuft streckenweise entlang der Bundesautobahn A 8, zum Teil wird deren Anbauverbotszone tangiert. Im weiteren Planungsprozess muss der Projektträger darauf achten, dass die rechtlich verbindlichen Abstände eingehalten werden.

Die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Straßen- und Wegenetzes in Leipheim und ggf. in Elchingen und Nersingen bei Bau und Betrieb des Polders sowie die Beachtung der vorgeschriebenen Abstände der Dämme bei Annäherung an die überörtlichen Straßen sind durch die Maßgaben A. 1.8 gesichert. Den o. g. Festlegungen des LEP ist somit Rechnung getragen.

1.5 Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts (...) gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.



Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die Errichtung der technischen Bauwerke einschließlich der Deichkörper und der Baustellenverkehr werden teilweise nicht nur unerhebliche Immissionswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftbelastung auf die Umgebung auslösen. Neben der landwirtschaftlichen Hofstelle am Rande des geplanten RHR, Variante A, werden die Menschen in der im Nordwesten angrenzenden kleinen Ortschaft Weißingen zwischen dem nördlichen Deich und der Kreisstraße GZ 9 betroffen sein. Dazu kommt, dass der Standortraum dank seiner landschaftlichen Strukturvielfalt, mit Gehölz- und Waldbeständen und einer Reihe von Baggerseen, und dank der guten Erschließung mit Wegen (darunter ein Teilstück im „Bayernnetz für Radler“) ein beliebtes Gebiet für Freizeit und Erholung ist. Zahlreiche Baggerseen werden fischereilich genutzt, und in mehreren Jagdrevieren findet Jagdausübung statt. Auch innerhalb des RHR werden baubedingte Emissionen auftreten.

Der Projektträger hat in den Verfahrensunterlagen Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Auswirkungen angekündigt, dazu gehören etwa Staub- und Sichtschutz an Baustellen oder die Platzierung stark emittierender Anlagen mit möglichst großem Abstand zu empfindlichen Bereichen. Diese Maßnahmen können die Immissionsbelastung vermindern.

Im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung kann der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Einwirkungen auf das benachbarte Siedlungsgebiet von Weißingen und auf erholungssuchende Menschen im Poldergebiet nur in der Bauphase auftreten würden. Außerdem halten sich die Erholungssuchenden ebenso wie die Fischerei- und die Jagdberechtigten nur zeitweise im immissionsbelasteten Bereich auf.

Der geplante RHR liegt in der Nähe des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim. In der Anhörung ist auf mögliche Auswaschungen und Freilegungen von Kampfmitteln in der Folge von Flutungen hingewiesen worden. Auch habe der jetzige Submissionsplatz als Lagerplatz für Munition und andere Kampfmittel gedient. Um von vornherein ein mögliches Gefahrenpotenzial auszuschließen und damit Schäden für Leben und Gesundheit der Bevölkerung fernzuhalten, muss die Notwendigkeit einer entsprechenden Kampfmittelerkundung und ggf. Kampfmittelfräumung geprüft werden. Dies hat die Regierung in Maßgabe A. 1.10.2 gesichert; die Umsetzung der vom Projektträger vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms und der Luftbelastung hat die Maßgabe A. 1.10.1 zum Inhalt. Weitere Erkenntnisse über das etwaige Vorhandensein von Deponien und Altlastflächen im Poldergebiet haben sich im ROV nicht ergeben.

Etwaige Schäden an Wasser und Boden durch schadstoffbelastetes Schwemmmaterial werden in D. II. 1.1 behandelt.

Nach alledem entspricht das Vorhaben hinsichtlich des technischen Umweltschutzes bei Beachtung der Maßgaben A. 1.10 den Erfordernissen der Raumordnung.



1.6 Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastrukturausstattung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG: Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung.

LEP 4.3.1 Satz 1 (G): Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Beteiligungsverfahren ist eine Reihe von Kreuzungen, Berührungen und Annäherungen der geplanten Polderbauwerke in den Varianten A und/oder B zu verschiedenen Einrichtungen der Infrastrukturausstattung unterschiedlicher Träger zu Tage getreten. Es handelt sich insbesondere um die Bahnstrecke Augsburg – Ulm, die unmittelbar südlich an dem geplanten RHR vorbeiführt, um Wasserkraftwerke, betroffen sind auch Kabel- und diverse Stromfreileitungen.

Die dauerhafte Sicherung der notwendigen Infrastruktur und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sind für eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung eine der essenziellen Grundlagen. Der Projektträger ist daher gehalten, frühzeitig die Abstimmung mit den betroffenen Trägern und Betreibern zu suchen, um Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen auszuschließen. Die Regelung der fachtechnischen, betrieblichen und rechtlichen Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren bzw. Gestattungsverträgen oder anderen Nutzungsvereinbarungen überlassen.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastruktureinrichtungen sind Inhalt der Maßgabe A. 1.11 Damit sieht die Regierung die Interessen der jeweiligen Träger und Betreiber dieser Einrichtungen und Anlagen gewahrt.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A. 1.11 entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung den Erfordernissen der Raumordnung.

1.7 Denkmalpflege/Kulturgüter

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG: Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

RP DI B VI 2.1.4 (Z): Die Bodendenkmäler in der Region sollen geschützt und gepflegt werden, (...).



Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In unmittelbarer Nachbarschaft des Deiches, nördlich der Weißinger Straße, befindet sich nach der fachlichen Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ein Bodendenkmal. Die mit dem Polderprojekt einhergehenden baulichen und betrieblichen Maßnahmen können ebenso wie Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Bodendenkmals bis zu dessen irreversibler Zerstörung führen.

Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sind wichtige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Die Sicherung des dauerhaften Erhalts dieses archäologischen Erbes, gleich ob es schon bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, macht es notwendig, bei allen Planungs- und Umsetzungsschritten eine frühzeitige und enge Abstimmung mit dem Landesamt herbeizuführen. Der Erhalt kann etwa durch kleinräumige Umplanungen am Projekt, durch Überdeckung des Bodendenkmals oder dessen Einbeziehung in geeignete Ausgleichsmaßnahmen, erforderlichenfalls durch eine fachgerechte Ausgrabung gesichert werden. Treten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler zu Tage, ist die Anzeigepflicht nach den rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Bei Berücksichtigung der unter A. 1.12 festgesetzten Maßgabe kann das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Denkmalpflege/Kulturgüter in Einklang gebracht werden.

1.8 Fischerei

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLpIG: Der Raum soll in seiner Bedeutung (...) als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Im Rahmen der Beteiligung haben, neben der Öffentlichkeit, öffentliche und sonstige Stellen die möglichen negativen Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften und deren Lebensräume sowie auf die dort ausgeübten fischereilichen Nutzungen ausführlich beleuchtet. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind geeignet, sich sowohl kurz- als auch langfristig auf die Gewässerökosysteme, insbesondere auf die Fischfauna der Donau, der Auengewässer und der von dem RHR in Anspruch genommenen Gewässerbiotope auszuwirken. Insbesondere ist zu befürchten, dass bei Hochwässern stark belastete Altsedimente hochgespült und in die Donau eingetragen werden und dass Schadstoffe des Donauwassers sowie Sedimenteinträge den fischereilich genutzten Stillgewässern schaden. Eine Flutung kann invasive Arten in das Ökosystem der Fischgewässer einschleusen.



In der weiterführenden Planung müssen daher die projektbedingten Auswirkungen auf die Hochwasser-Resilienz der Fischfauna und deren Lebensräume vertieft untersucht und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert werden. Dies sichern die Maßgaben A. 1.13.1 und A. 1.13.2. Den o. g. rechtlichen Anforderungen des BayLplG ist damit Rechnung getragen.

Entschädigungsansprüchen aufgrund etwaiger Schäden an der Fischfauna wird in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren nachzugehen sein.

2. Negativ berührte Belange

2.1 Klimaschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.3.2 Abs. 1(G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

In Zeiten der Klimaänderung haben Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid einen besonderen Stellenwert. Waldflächen können Temperatur- und Niederschlagsextreme ausgleichen, so dass der Verlust von Waldbeständen negative Auswirkungen auf das Kleinklima sowie auf das lokale Klima auslösen kann (vgl. auch LEP-FE 1.3.1 Abs. 1 (G), 1.3.1 Abs. 3 (G)). Wie aus den Verfahrensunterlagen hervorgeht, lässt sich der Bau des Flutpolders Leipheim in beiden Varianten nicht ohne erhebliche Rodungseingriffe in die donaubegleitenden Waldstrukturen realisieren. Dazu kommen nach den fachkundigen Erläuterungen der Forstbehörde negative Auswirkungen der Flutungsvorgänge auf die stockenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung in D. II. 2.3 ausgeführt, dass der neu zu begründende Wald erst mittel- bis langfristig seine Funktionen als Speichermedium für Kohlendioxid wird erfüllen können. Insofern vermag der Bau und Betrieb des Polders Leipheim den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Klimaschutzes nicht voll Rechnung zu tragen. Auf die Darlegungen in D.II. 2.3 wird Bezug genommen.



Es verbleibt ein Rest an Beeinträchtigungen, der in die Abwägung eingestellt wird.

2.2 Landwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 (G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft (...) in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten

Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. LEP 5.4.3 (G): Eine vielfältige land- (...) wirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

RP DI B III 1.2.1 Abs. 1 (Z): Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen soweit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der geplante Rückhalteraum wirkt sich in mehrfacher Hinsicht auf landwirtschaftliche Belange aus. Die Landwirtschaft stellt dort, zusammen mit der Forstwirtschaft, die dominierende Nutzungsform dar. Dabei sind die bau- und anlagenbedingten und die betriebsbedingten Projektauswirkungen zu unterscheiden. Sie können zu Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit sowie zum Flächenverlust bis hin zum Ausscheiden bäuerlicher Betriebe aus der landwirtschaftlichen Produktion führen. In der Anhörung sind die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft von zahlreichen öffentlichen Stellen, von der berufsständigen Vertretung und von der Öffentlichkeit umfassend dargelegt worden.

Der bau- und anlagenbedingte Flächenverlust wird ausgelöst durch die Bauwerke (insbesondere Deiche incl. Böschungen, Regelanlagen, Wege), durch die Herstellung von Flutrinnen, außerdem durch walddrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Es gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, für die Futtergrundlage, für den Futterzukauf und für die sachgerechte Ausbringung der Gülle verloren. Notwendige Betriebsanpassungen werden erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Die betriebsbedingten Auswirkungen resultieren aus der Flutung landwirtschaftlicher Kulturen im Retentionsraum. Die Folgen davon sind v. a. die Überdeckung, die Verschmutzung und Vernäsung und ggf. die Schädigung landwirtschaftlicher Fluren, Sediment- und Stoffeintrag (etwa Schwermetalle), die Beeinträchtigung des Bodenlebens, die Veränderung des Grundwasserhaushalts, auch auf direkt an den Retentionsraum angrenzenden Flächen. Der Bio-Anbau wird in Frage



gestellt. Im ungünstigsten Fall können die vom Polderbau und –betrieb verursachten Folgen zur Betriebsaufgabe führen.

Dazu ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Laut den Verfahrensunterlagen sind im Standortraum ca. 37 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen (26 Hektar Äcker, 11 Hektar Grünland). Es handelt sich ausschließlich um ertragreiche Böden (hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial). Auf 70 % der Flächen dominiert der Ackerbau, die Mehrzahl der betroffenen Betriebe hat einen Viehbestand.

Durch Bauwerke und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich bei der Variante A eine direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte von ca. 23 Hektar. Bei einem Stauvolumen von ca. 9,7 Millionen Kubikmetern benötigt die Variante A eine Fläche von ca. 570 Hektar. Im Retentionsfall können maximal ca. 530 Hektar geflutet werden, dabei werden ca. 22 Hektar (weitgehend Ackerstandorte bester Bonität) überstaut. Die maximale Einstaudauer liegt bei 3,5 Tagen. Bei dieser Variante sind 9 Betriebe anlagen- und betriebsbedingt im Falle einer Flutung betroffen. Auch wird durch den Deichbau außerdem eine Fläche mit einem landwirtschaftlichen Gebäude nördlich von Weißingen in Anspruch genommen.

Die Variante B, mit einem Stauvolumen von ca. 6,1 Millionen Kubikmeter, benötigt eine Fläche von ca. 500 Hektar. Im Retentionsfall können maximal ca. 435 Hektar geflutet werden. 9 Hektar (weitgehend Ackerstandorte bester Bonität) werden im Retentionsfall überstaut. Die maximale Einstaudauer liegt bei 2,5 Tagen. Im Falle einer Flutung sind 5 Betriebe anlagen- und betriebsbedingt betroffen. Die direkte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte durch Bauwerke und Ersatzaufforstungen beträgt 19,4 Hektar.

Obwohl bei beiden Varianten keine landwirtschaftlichen Nutzflächen von den ökologischen Flutungen berührt werden, ist das bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffspotenzial erheblich. Zwar sind in den Maßgaben A. 1.4.1 bis A. 1.4.7 eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung bau- und anlagenbedingter Eingriffe sowie im Falle einer nicht auszuschließenden Flutung ausgelöster betriebsbedingter Eingriffe in die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsverhältnisse festgelegt. Sie zielen insbesondere auch darauf ab, beim Ausgleichsflächenkonzept Gestaltungsspielräume offenzuhalten, um die bestmögliche Schonung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden zu ermöglichen. Sämtliche Maßgaben sind vom Projektträger im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen im größtmöglichen Umfang umzusetzen. Was den konkret erforderlichen Zuschnitt und die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen anbelangt, kann dies nicht im Raumordnungsverfahren erörtert werden, sondern wäre im Einzelnen im Rahmen eines nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu re-



geln. Ebenso wären Entschädigungsregelungen für Schäden und Beeinträchtigungen (wie Ernteauffälle, Bewirtschaftungerschwernisse), einschließlich der Folgeschäden einer etwaigen Flutung, in einem Zulassungsverfahren zu behandeln.

Beim gegenwärtigen Planungsstand ist als Ergebnis festzustellen, dass der RHR-Bau und RHR-Betrieb auch bei Umsetzung der Maßgaben nicht voll mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Agrarstruktur in Einklang gebracht werden kann (vgl. auch LEP-FE 5.4.1 Abs. 2 (G)). Es verbleibt bei Variante B ein gewisser Rest und bei Variante A ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2.3 Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.3.1 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 5.4.2 (G): Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamer Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP DI B III 2.1.1 Abs. 1 Satz 1: Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, (...).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der geplante RHR trifft mit ca. 70 % seiner Fläche auf Waldbestand, vorherrschend Laubmischwälder. Die Waldflächen sind vollständig als Bannwald ausgewiesen, sie zeichnen sich durch mehrere Wohlfahrtsfunktionen aus (u. a. lokaler Klimaschutz, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild). Betroffen sind südlich von Weißenburg ca. 17 % des Naturwaldreservates „Dreiangel“.

Beim Bau des RHR würden bei Variante A ca. 17 ha gerodet, bei Variante B ca. 15 ha. Durch die regelmäßig geplanten ökologischen Flutungen wären bei Variante A ca. 50 ha, bei Variante B ca. 38 ha der Waldflächen direkt betroffen. Durch eine Anhebung des Grundwasserpegels wirken sich die ökologischen Flutungen auch indirekt auf die ganze Waldfläche im RHR und auch darüber hinaus auf angrenzende Waldflächen aus (insbesondere im Osten). Nach den fachkundigen Erläuterungen der zuständigen Forstbehörde ist die zusätzliche Verfügbarkeit von Bodenwasser durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels grundsätzlich positiv zu bewerten, allerdings führten die geringen Flurabstände auf ca. 50 % der Fläche des RHR während der ökologischen Flutung zu Schäden und Ausfällen weniger angepasster Bäume. Bei einer Nutzung des RHR zur Hochwasserabwehr erwartet die Forstbehörde durch die deutlich ausgedehntere Überflutung einen noch höheren Einwirkungsgrad, außerdem durch die Sedimentation den Eintrag von Schadstoffen und damit eine Beeinträchtigung des Waldes. Auch bei kurzer Dauer des Einstaus müsse mit Schädigungen



der derzeit stockenden Waldbestände gerechnet werden, Laubmischwälder tolerieren Überflutungen nur bedingt. Insgesamt rechnet die Forstbehörde mit einem erheblichen Vitalitäts- und Stabilitätsverlust der Waldbestände. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hingewiesen worden. Die Waldfunktionen (insbesondere die Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken) könnten somit im Falle des Einstaus nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erbracht werden.

Die geschilderten Auswirkungen auf den Waldbestand und die Waldfunktionen sind deshalb von Gewicht, weil der Waldbestand in den betroffenen Gemeinden unter dem bayerischen Mittel liegt und rechtliche Festlegungen im LEP und RP 15 den Erhalt und die Mehrung des Donauwaldes postulieren, ganz besonders aber deshalb, weil der Substanzerhaltung der Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid große Bedeutung in Zeiten des Klimawandels zukommt.

Die Verfahrensunterlagen sehen eine Reihe von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der Eingriffe vor. Ökologische Flutungen zur Gewöhnung der Waldflächen an Retentionsflutungen wirken der fachkundigen Stellungnahme der Forstbehörde zufolge allerdings nur bedingt, denn weniger überflutungsresistente Baumarten besitzen kein Anpassungspotenzial, sondern fallen komplett aus. Im weiteren Planungsprozess ist es daher unerlässlich, dass der Projektträger in enger Abstimmung mit der Forstbehörde das Konzept zur Verminderung und zur Kompensation der bau- und betriebsbedingten Eingriffe weiter optimiert.

Dazu ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Nach Darstellung der Forstbehörde befindet sich innerhalb beider Varianten der Nasslagerplatz „Leipheim“ der Bayerischen Staatsforsten; er ist einer der drei wichtigsten Holzlagerplätze in ganz Bayern, für den es im Umkreis keinen vergleichbar idealen Alternativstandort gibt. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, bei der Weiterentwicklung der Polderplanung diese für die Zwischenlagerung großer Holzmengen überregional bedeutsame Infrastruktureinrichtung (samt der zugehörigen Nebenanlagen) und ihre verkehrliche Erschließung funktionsgerecht zu sichern. Dies ist Gegenstand der Maßgabe A. 1.5.3. Maßnahmen zur Eingriffsverminderung und zur Kompensation der bau- und betriebsbedingten Eingriffe sind in den Maßgaben A. 1.5.1 und A. 1.5.2 gesichert.

Dennoch ist in der gegenwärtigen Planungsphase zu folgern, dass der RHR-Bau und RHR-Betrieb auch bei Umsetzung der genannten Maßgaben nicht voll den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Forstwirtschaft genügen kann (vgl. auch LEP-FE 5.4.2 (G)). Festzustellen ist zum einen ein Vitalitäts- und Stabilitätsverlust der verbleibenden Waldbestände, zum anderen, dass die jungen, neu begründeten Waldbestände erst mittel- bis langfristig ihre Wohlfahrtsfunktionen und ihre Funktion als Speichermedium für Kohlendioxid adäquat werden erfüllen können.

Soweit die o.g. Festlegungen im RP 15 B III 2.1.1 Abs. 1 Satz 1 auch den Gesichtspunkt der Waldmehrung zum Inhalt haben, ist zu bemerken, dass diesen Festlegungen eine gesamträumliche Betrachtung zugrunde liegt, sie also nicht unmittelbar an einem aktuellen Einzelprojekt festgemacht werden können.



Etwaige Entschädigungsfragen (etwa wegen einstaubedingter Schäden am Baumbestand) sind im Zulassungsverfahren zu regeln.

Somit verbleibt bei Variante B ein gewisser Rest und bei Variante A ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2.4 Flächen- und Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

LEP 1.1.3 (G): Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der Standortraum wird zum allergrößten Teil durch freie, unverbaute Landschaft geprägt. Der geplante Polder wird mit seinen Varianten A und B in mehrfacher Weise auf das Schutzgut Fläche und Boden einwirken. Die Überbauung durch die technischen Anlagen und deren Gründungskörper, der Aufbau und die Stabilisierung der Deiche, die Vorschüttungen, die Unterhaltungswege und die Geländemodellierungen (siehe B. I.) führen zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in die Flächensubstanz. Weitere Folgen sind Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der bau- und betriebsbedingten Folgewirkungen hat der Projektträger den fachgerechten Umgang mit Boden, u. a. den Abtrag, die Zwischenlagerung und die Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915, sowie die Lockerung von Bodenverdichtung in Aussicht gestellt. Deren zeitnahe Umsetzung sowie die Rekultivierung der für die Bauphase benötigten Werksflächen hat die Regierung in den Maßgaben A. 1.3.1 und A. 1.3.2 gesichert.

Dennoch sind die o. g. Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes nicht in vollem Umfang gewahrt, denn den Folgewirkungen durch die nicht auszuschließenden Einstauereignisse aufgrund von Hochwässern ist damit nicht abgeholfen; sinngemäß gilt dies auch für die der Vernetzung von Fluss-Aue dienenden ökologischen Flutungen. Die Retentionsflutungen können fremdstoffbelastetes Wasser in den RHR einschwemmen. Sediment- und (Schad-)Stoffeinträge können zur Beeinträchtigung des Bodenlebens und zur nicht nur kurzzeitigen Minderung der Stabilität, der Nutzbarkeit und der Ertragsfähigkeit der Böden führen. In der Anhörung sind die Folgewirkungen mehrfach angesprochen worden. Selbst wenn es in der Vergangenheit partiell zu Überflutungen des Donauvorlandes gekommen ist, sind die Einwirkungskräfte auf das Schutzgut Fläche und Boden im Falle von Einstauereignissen zur Hochwasserabwehr sowohl wegen der in den Verfahrensunterlagen dargestellten Dauer des Einstaus als auch wegen der Wassertiefe stärker. Entsprechendes gilt für



die ökologischen Flutungen, die hier weitgehend die forstlichen Flächen betreffen, weil deren Einwirkungsgrad auf das Schutzgut Fläche und Boden durch die große Anzahl der im Jahresverlauf geplanten künstlichen Wiedervernässungen verstärkt wird.

Nach alledem verbleibt bei Variante B ein gewisser Rest und bei Variante A ein beachtenswerter Rest an nicht ausgleichbaren Eingriffen in die Erfordernisse des Flächen- und Bodenschutzes, der mit dem ihm jeweils zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2.5 Jagd

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 5.4.3 Abs. 1 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Schon mit Beginn der Arbeiten an den Dämmen und den sonstigen Anlagen und später im Fall von Einstauereignissen führt das Polderprojekt in den Varianten A und B zu Störungen in den Lebensräumen jagdbarer Wildarten (wie Niederwild und Hasen). Der Flutungsfall bedeutet insofern ein erhebliches Risiko, besonders in Setzzeiten der Jungtiere, weil es den Wildtieren beim Einstau des Wassers vielfach an Fluchtmöglichkeiten fehlt. In der Folge führen die Störungen der Lebensräume und Verluste in der Tierpopulation zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung. Auch in der Anhörung ist dieses Gefährdungspotenzial thematisiert worden. Selbst wenn es in der Vergangenheit bei entsprechenden Überflutungsereignissen in den Donauauen teilweise schon zu Überschwemmungen gekommen ist, muss dieses Gefährdungspotenzial angesichts des Umfangs und der Auswirkungen des Polderprojektes in den Blick genommen und es müssen Störungen der Wildpopulation soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden. Insbesondere müssen für den Flutungsfall Wildausstiegsmöglichkeiten vorgesehen werden. Diesen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen tragen die Maßgaben A. 1.14 Rechnung. Was die ökologischen Flutungen anbelangt, so wird nie die ganze Polderfläche eingestaut. Nach der fachkundigen Erläuterung des Regierungssachgebietes Naturschutz soll damit eine Verhaltensänderung der betroffenen Tierwelt bewirkt werden, damit bei einem Retentionseinstau weniger Individuen betroffen sind.

Selbst beim Einbau von Wildausstiegshilfen sind im Falle der Flutungen je nach Größe des Gesamtbestandes ein mehr oder weniger großer Verlust Wildtieren sowie Beeinträchtigungen der Jagdausübung nicht ausgeschlossen. Nach alledem wirkt sich der Polderbau und –betrieb grundsätzlich negativ auf die betroffene terrestrische Tierwelt aus, so dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht im vollen Umfang gewahrt werden können. Es verbleibt, abhängig von der Größe der Population, ein Rest an Eingriffen und Beeinträchtigungen, der in die Abwägung einzustellen ist.

Dazu ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen



auf die Jagd sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Die Regelung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit der Jagdausübung bleibt rechtlichen Vereinbarungen bzw. dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

2.6 Erholung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.1.1 (G): Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 15 B VII 1.1 Abs. 1: Die für die Erholung besonders geeigneten Gebiete der Region sollen erhalten und gesichert werden, damit in zumutbarer Entfernung individuelle Freizeit und Erholung ermöglicht werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der Projektträger hat im Erläuterungsbericht die Landschaftselemente in diesem Abschnitt der Donauauen zutreffend beschrieben. Ihre besondere Strukturvielfalt mit Gehölz- und Waldbeständen sowie eingelagerten Baggerseen prädestinieren diesen Raum seit langem für Freizeit- und Erholungsnutzungen (vgl. D. II. 1.5).

Der Bau der technischen Einrichtungen samt der Deiche (mit Höhen bis zu 8 Meter) und die Waldrodungen werden das althergebrachte Erscheinungsbild dieser Landschaft und ihre Erlebnis- und Erholungswerte nachteilig verändern. Die naturnahe Gestaltung der Deiche und deren Eingrünung können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindern. Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Luftverunreinigungen treten allenfalls vorübergehend in der Bauphase ein. Nach Fertigstellung aller Bauwerke werden Freizeit- und Erholungsnutzungen auch innerhalb des Polders weiterhin grundsätzlich möglich sein. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wanderwege- und Fahrradwegenetzes und die unverzügliche Rekultivierung betroffener Erholungsflächen sind in den Maßgaben A. 1.8.1 und A. 1.9 gesichert. Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Luftverunreinigungen treten allenfalls vorübergehend in der Bauphase ein.

Allerdings werden etwaige Einstauereignisse aufgrund von Donauhochwässern die Freizeit- und Erholungsnutzungen vorübergehend ausschließen, zumal die Flutungen Fremdstoffe in den Boden und in die Baggerseen einbringen können. Gewisse Einschränkungen für die Erholungsnutzung können sich grundsätzlich auch durch die ökologischen Flutungen einstellen.

Dazu ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet. Die sich durch den geplanten RHR ergebenden Auswirkungen



auf die Erholung sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zu bewerten.

Nach alledem bleibt auch bei Umsetzung der Maßgaben eine gewisse Beeinträchtigung der Belange von Erholung, was mit negativem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

3. Positiv berührte Belange

3.1 Hochwasserschutz, Anpassung an den Klimawandel

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 7.2.5 (G): Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

LEP 1.3.2 Abs. 1 (G): Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

RP 15 B XI 5.1 Sätze 1 und 2: Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Region Donau-Iller sollen als Rückhalteräume soweit wie möglich erhalten werden. Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Der Projektträger hat in den Ziffern 1. und 2. des Erläuterungsberichts umfassend dargelegt, welche Erwägungen für die Bedarfsermittlung und für die Alternativenprüfung maßgeblich waren. Hierauf wird Bezug genommen. In Ergänzung hierzu hat das Regierungssachgebiet Wasserwirtschaft weiter ausgeführt:

Der Freistaat Bayern verfügt über ein bayernweites Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu das Programm Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 aufgestellt. Nach den Hochwasserereignissen 2013 wurde das Programm zum Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus erweitert und mit den Zielen der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vereint. In dieser ist die Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Risikominimierung von Hochwasserereignissen in Größe der landesüblichen Bemessungsgrundsätze und derer, die diese überschreiten gefordert. Seit dem 01.01.2021 ist die Bayerische Hochwasserschutzstrategie Bestandteil des neuen Bayerischen Gewässeraktionsprogramms 2030 (kurz PRO Gewässer 2030). Es stellt einen integralen Ansatz dar und umfasst neben der Säule Hochwasserschutz auch die Säulen Ökologie und Sozialfunktion. Die Säule Hochwasserschutz besteht aus den Handlungsfeldern Vermeidung, natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Vorsorge und Nachsorge. Im erweiterten Rückhaltekonzept werden die Potenziale verschiedener Rückhaltemaßnahmen (natürlicher und technischer Rückhalt) betrachtet. Um



an den größeren Gewässern in Bayern bei extremen Hochwasserereignissen im Rahmen der Risikominimierung gezielt und technisch handlungsfähig zu werden, sind dort insbesondere Flutpolder vorgesehen. Das Hochwasserschutzkonzept für die Schwäbischen Donau setzt dieses bayernweite Konzept für den Donauabschnitt von Neu-Ulm bis zur Lechmündung um.

Im Vorfeld des ROV hat die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung 20 potenzielle Rückhaltestandorte zwischen Neu-Ulm und der Lechmündung untersucht. In mehreren Bewertungsschritten mit den Kriterien Hochwasserwirkung, Flächenbedarf, technische Standortbedingungen sowie Landschaft und Erholung sowie mit den spezifischen Kostenbarwerten Herstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten sind die Standorte mit dem besten Ergebnis priorisiert worden. In der Vorplanungsphase wurden Alternativen an der Donau selbst und ein geändertes Staustufenmanagement untersucht und bewertet. Ergänzend dazu wurden noch eine verstärkte Beaufschlagung des Riedstroms sowie die alleinige Nutzung des Riedstroms zwischen Lauingen (Donau) und Donauwörth untersucht. Die Prüfung ergab, dass die Projektziele nicht erreicht werden können. Untersuchungen hinsichtlich des Rückhaltepotenziales wurden an den großen Zuflüssen Iller und Lech durchgeführt, auch bezüglich der Wirkung vieler kleiner Rückhaltestandorte an den kleineren Zuflüssen. In der Untersuchung wurden 100 kleine Becken im Einzugsgebiet der Donau bis zur Lechmündung mit in Summe gleichem Rückhaltevolumen der drei gesteuerten Flutpolder betrachtet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die kleinen Hochwasserrückhaltebecken lokal und in begrenztem regionalem Umfang eine markante Wirkung entfalten. An der Donau selbst fällt die hochwasserreduzierte Wirkung in allen berechneten Szenarien hingegen deutlich geringer aus, sie stellen somit keine Alternative zu den gesteuerten Rückhaltestandorten dar. Die Untersuchung des in vielen Stellungnahmen geforderten Staustufenmanagements (Vorentlastung) hat für die Donau ergeben, dass die Wirkung der Nutzung von Retentionspotenzialen in Staustufen mit höheren Zuflüssen deutlich abnimmt. Deutliche Einschränkungen können sich z. B. aufgrund eines Ausfalls von Wehrfeldern (regelmäßig erforderliche Revision) ergeben oder dann, wenn eine Vorabsenkung wegen drohender Hochwasserverschärfung in der unterhalb liegenden Fließstrecke nicht möglich ist. Dieses theoretische Potenzial kann damit kein planbares Element des Hochwasserschutzes darstellen, da dieses nicht immer zur Verfügung steht. Das Staustufenmanagement ist daher als additive Maßnahme im Hochwasserfall zu sehen.

Zur Notwendigkeit des Grundschatzes: Die drei gesteuerten Flutpolder sollen erst bei sehr großen Hochwasserereignissen zum Einsatz kommen, die das Bemessungshochwasser von Grundschatzanlagen überschreitet. Sie können daher nicht zum Grundschatz beitragen. Die weiteren Rückhalteräume können bereits bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss zusätzlichen Retentionsraum schaffen, der die Funktion von Grundschatzanlagen aber nicht ersetzen kann und diesen weiterhin erforderlich macht. Die Notwendigkeit des Grundschatzes ergibt sich aus dem o. g. LEP-Grundsatz 7.2.5. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Grundschatz ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen ROV. Der Flutpolder Leipheim soll erst bei drohender Überlastung von Grundschatzanlagen zu deren Schutz zum Einsatz kommen. Diese Wirkung kann dieser nur entfalten, wenn der verfügbare Rückhalteraum nicht bereits zur Sicherstellung des Grundschatzes eingesetzt wird.



Der Hochwasserschutz dient der Daseinsvorsorge durch Abwehr erheblicher Gefahren, an seiner Realisierung besteht ein überragendes öffentliches Interesse. In der Vorplanung erfolgte eine sorgfältige Abwägung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen den individuellen Nachteilen der Inanspruchnahme von Flächen und den Vorteilen für den Hochwasserschutz. Der hohe Rang und die künftig weiter zunehmende Bedeutung des Hochwasserschutzes wurden dabei berücksichtigt und rechtfertigen die Anzahl und Lage der geplanten Polderstandorte.

— Nach diesen Darlegungen des Regierungssachgebietes Wasserwirtschaft zur Plankonzeption und zur Kritik an der Alternativenprüfung ergibt sich für die landesplanerische Prüfung Folgendes:

Das Wasserwirtschaftsamt hat das jetzt vorliegende Konzept in eigener fachlicher Zuständigkeit entwickelt und bei der Regierung für das ROV eingereicht. Damit ist den rechtlichen Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 BayLplG Rechnung getragen.

Weitergehende Prüfungen und Bewertungen sind gegebenenfalls dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Demzufolge kann die Regierung beim jetzigen Planungsstand auf die Projektrechtfertigung in den o. g. Abschnitten des Erläuterungsberichts verweisen, in denen Ziele und grundsätzliche Alternativen sowie Schadenspotenziale umfassend thematisiert werden.

— Hochwasserereignisse sind Naturereignisse, die sich nicht grundsätzlich verhindern lassen. Sie können eine erhebliche Bedrohung für Leib und Leben, Hab und Gut, Wirtschaft und Umwelt und Kulturerbe darstellen und erhebliche Schäden verursachen. Ziel der bayerischen Wasserwirtschaft ist es, mit Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch bei extremen Hochwasserabflüssen vor Schäden zu schützen sowie die Häufigkeit von Überschwemmungen und damit das Hochwasserrisiko zu reduzieren. Insofern kann das vorliegende Polderprojekt Leipheim die o. g. landesplanerischen Erfordernisse zum Hochwasserschutz wirksam unterstützen. In der Begründung zu LEP 7.2.5 (G) ist ausdrücklich festgehalten, dass deshalb auch technische Maßnahmen, wie Deiche, erforderlich werden.

— In den aktuellen Klimaanpassungskonzepten können Flutpolder bzw. Rückhalteräume ein wichtiger Baustein sein. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen des Klimawandels sind die Zunahme und die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen, wie Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser (siehe auch LEP-FE 1.3.2 Abs. 1 (G) und Begründung hierzu). Der Rückhalteraum kann also als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten.

Nach alledem können die Belange des Hochwasserschutzes und des Klimawandels mit positivem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.



3.2 Siedlungsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP 1.2.6 (G): Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen (...) soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung (...) erhalten bleiben.

— RP 15 B II 1.1. Satz 1: Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller soll erhalten und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterentwickelt werden.

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten:

Die betroffenen Gemeinden Nersingen und Elchingen haben im Hinblick auf die Belange des Siedlungswesens keine Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Besorgnisse der Stadt Leipheim bezüglich der Berechnung von überfluteten Bereichen in den Baugebieten „An der Bildeiche I“ und „Breitmähder“ können im nachfolgenden Zulassungsverfahren behandelt werden (s. Maßgabe A. 1.1.3).

— Innerhalb des geplanten RHR Leipheim befinden sich in keiner der vorgesehenen Varianten geplante oder bestehende Siedlungsgebiete. Sowohl in Variante A als auch in Variante B grenzt der Leipheimer Ortsteil Weißingen westlich an den geplanten RHR an. Aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim ist nicht zu erkennen, dass sie eine Siedlungsentwicklung des angrenzenden Ortsteils in östliche Richtung anstrebt.

Nach alledem ist nach den im ROV vorliegenden Erkenntnissen festzustellen, dass den betroffenen Kommunen auch nach Errichtung des RHR angemessener Handlungsspielraum zur Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen verbleiben wird, bei der Stadt Leipheim auch bei Berücksichtigung ihrer zentralörtlichen Funktionen. Der Bestand etwaig berührter Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen ist durch die Maßgabe A. 1.7 gesichert.

— Gleichzeitig können RHR die Risiken und Schadenspotenziale etwaiger künftiger Hochwasserereignisse für die betroffenen Siedlungsgebiete vermindern. Dies wird mit dem entsprechenden positiven Gewicht in die Abwägung eingestellt.



E. Raumordnerische Gesamtabwägung:

Nach Bewertung aller von dem geplanten RHR berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange - einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes - werden bei der Gesamtabwägung folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf Belange des Hochwasserschutzes und der Siedlungsstruktur aus. Als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes kann der RHR einen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten.
- Das Vorhaben kann hinsichtlich der Belange von Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft, des Straßen- und Wegenetzes, des technischen Umweltschutzes, der Eisenbahninfrastruktur und der sonstigen Infrastrukturausstattung, der gewerblichen Wirtschaft, der Denkmalpflege/Kulturgüter und der Fischerei, zum Teil mit Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Diese Belange werden neutral bewertet und nicht in die Gesamtabwägung einbezogen.
- Das Vorhaben wirkt sich hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Flächen- und Bodenschutzes, des Klimaschutzes, der Jagd und der Erholung graduell unterschiedlich negativ aus.

Die Gründe im Einzelnen hat die Regierung in D. II. dargelegt.

Demzufolge hatte die Regierung die positiv berührten und die negativ berührten Belange in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

Vorbemerkung: Nach LEP-Ziel 1.1.2 Abs. 2 ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen eintritt. Anhaltspunkte dafür, dass mit Bau, Anlage und Betrieb des RHR solche Folgen eintreten könnten, haben sich im ROV nicht ergeben. Durch fachlich abzustimmende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationskonzepte sind weitere Projektoptimierungen erreichbar. Trotz unübersehbarer Eingriffe in ökologische Belange erreichen diese zur Überzeugung der Regierung nicht das Ausmaß, dass dem Projekt dieses LEP-Ziel entgegenstehen könnte.

Die Gegenüberstellung und Gewichtung der positiv und negativ berührten Belange führt zum folgenden Ergebnis:

Der RHR Leipheim in seinen Varianten A und B wirkt sich in einem hohen Maße positiv auf den Hochwasserschutz aus. Er trägt dazu bei, das Schadenpotenzial künftiger Hochwasserereignisse für Menschen, Sachgüter und Umweltsysteme signifikant zu verringern. In den aktuellen Klimaanpassungskonzepten können Flutpolder ein wichtiger Bausteinfaktor sein. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen der Klimaänderung sind die Zunahme und die Häufigkeit und Intensität



von Extremwetterereignissen, wie Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser. Der RHR Leipheim kann also als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes einen wirksamen Beitrag zur räumlichen Anpassung an den Klimawandel leisten. Zugleich kann der Flutpolder Risiken künftiger Hochwasserereignisse für die betroffenen Siedlungsstrukturen vermindern.

Allerdings bleiben Bau, Anlage und Betrieb des Flutpolders zum Teil nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf eine ganze Reihe weiterer überörtlich raumbedeutsamer Belange. Besonders hervorzuheben sind hier die Eingriffe in die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, ferner in das Schutzgut Fläche und Boden. Die Fachstellen haben die negativen Auswirkungen in der Anhörung im Einzelnen aufgezeigt. So ist u. a. deutlich geworden, dass, ganz abgesehen von etwaigen Einstauereignissen, auch die ökologischen Flutungen nachhaltige Konsequenzen für die Waldbestockung haben. Dazu ist festzustellen, dass der RHR sich bereits zu großen Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau befindet.

Dennoch führt die Gesamtabwägung zum Ergebnis, dass das besonders hohe positive Gewicht, das der Steuerung des Hochwassergeschehens, dem Schutz der Siedlungsstruktur und der Anpassung an den Klimawandel beizumessen ist, die negativ betroffenen Belange, insbesondere die der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft, deutlich überwiegt, so dass die negativ betroffenen Belange zurücktreten müssen, obwohl diese je für sich oder in der Summenwirkung von Relevanz sind. Diese Feststellung gilt sowohl für die Variante A wie für die Variante B.



F. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:
Die Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange beruht auf den in den Unterlagen genannten Angaben. Ändern sich diese im Rahmen zukünftiger Planungen, können daraus abweichende Beurteilungen resultieren.

Der Umfang der erforderlichen Kartierungen für spätere Zulassungsverfahren ist frühzeitig mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

Es gilt, im späteren Zulassungsverfahren die rechtlich vorgeschriebenen Prüfabläufe von UVP, Eingriffsregelung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung einzuhalten. Ein zentraler Aspekt ist die vorrangige Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs sind in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach BayKompV (oder jeweils gültige Folgenorm) sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Geeignete und ausreichende Kompensationsflächen sind nachzuweisen.

Weitere vorliegende und ggf. neu erstellte Vollzugshinweise zur BayKompV (insbesondere „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV (April 2014) und das UMS vom 22.04.2015 „Vollzug des Naturschutz- und Wasserrechts; Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV“) sind zu berücksichtigen.

Werden in späteren Zulassungsverfahren Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Natura 2000) oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (besonderer Artenschutz) erforderlich, folgen die zu prüfenden Alternativen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei kann es erforderlich werden, Alternativen bzw. (Ausführungs-)Varianten zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand der Planungen zum Raumordnungsverfahren sind.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Gemäß den „Grundsätzen für die Planungen von Kompensationsmaßnahmen für Flutpoldervorhaben“ (UMS vom 08.02.2017) sind die unterschiedlichen Kompensationsfunktionen zu kombinieren, der Grundsatz Qualität vor Quantität einzuhalten und Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand durchzuführen.

5. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
6. Die der Regierung im Raumordnungsverfahren zugegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 BayLplG stehen für die weiterführende Planung sowie für fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 Abs. 1 BayLplG).

Augsburg, den 24. März 2023

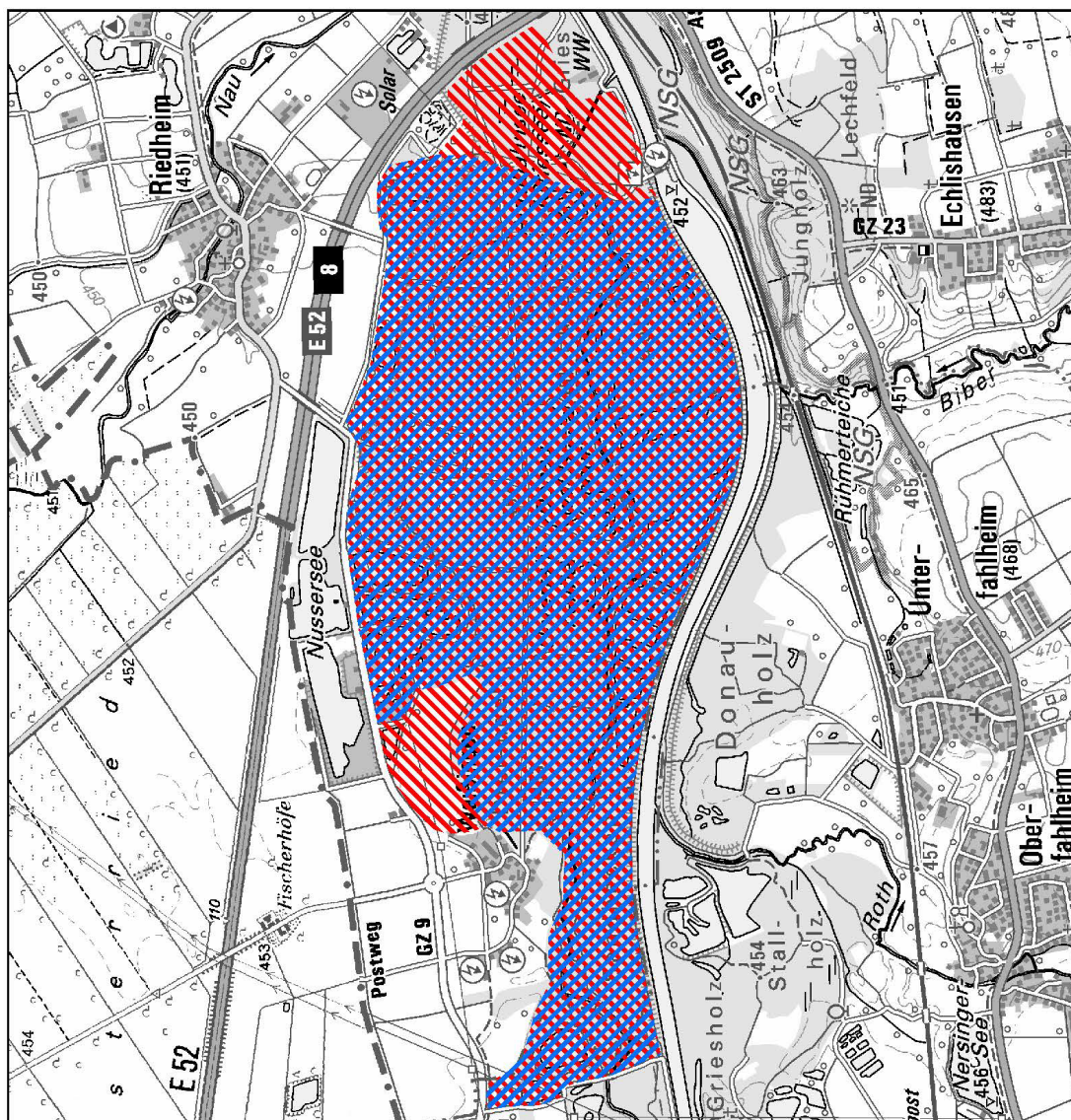
Dr. Müller-Walter



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, PeutingerstraÙe 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

Übersichtskarte

Übersichtskarte Rückhalteraum Leipheim



Stand 24.03.2024

Maßstab 1:25.000

Bearbeitung: Regierung von Schwaben, SG 24
Hintergrundkarte: Bayerische Vermessungs-
verwaltung, www.geodaten.bayern.de



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater